Die Resultate der Rechtspflege

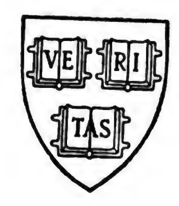
bei den

verschiedenen Gerichten der Pfalz

während des

Etats-Jahres 1864/65.

Zweibrücken, 1865.
... von August Kranzbühler.


VE RI TAS

Resultate der Rechtspflege

bei

den Gerichten der Pfalz

während des

Etats-Jahres $18^{64}/_{65}$,

dargestellt

bei feierlicher Wieder-Eröffnung der Sitzungen des Kgl. Appellations-Gerichtes der Pfalz

am 6. November 1865

durch den

Kgl. Bayer. General-Staatsprokurator

Ludwig von Schmitt,

Ritter des Kgl. Verdienstordens der Bayerischen Krone und Ritter I. Klasse des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heil. Michael.

Zweibrücken, 1865.
Druck von Aug. Kranzbühler.

1866. Jan. 12
Gift of
the Government of Bavaria
through
G. F. Hagedorn
Consul General.

Meine Herrn!

Die jüngsten Tage haben eine größere Periode unserer Rechtsverwaltung abgeschlossen. Fünfzig Jahre sind dahin gegangen, seit das kgl. Appellationsgericht creirt wurde, und zum fünfzigstenmale eröffnet dasselbe heute seine Sitzungen feierlich wieder hier in Zweibrücken, der Residenz der Ahnen unseres erhabenen Königshauses und dem Hauptsitze der ehemaligen herzoglich Zweibrückischen Rechtsverwaltung [1]). Jener Abschluß rechtfertigt wohl einen Rückblick auf die Geschichte und die Thätigkeit dieses hohen Gerichtshofes und läßt jenen als angemessenen Gegenstand obliegender Rede erscheinen.

Die Befreiung der Rheinlande von der Fremdherrschaft erhob zunächst die deutsche Zunge wieder zur öffentlichen und gerichtlichen Sprache [2]), welche so lange und schmerzlich entbehrt war. Hieran reihten sich diejenigen Modificationen in der Gerichtsorganisation, welche die eingetretenen territorialen Aenderungen bedingten. Zur Ersetzung eines Cassationshofes für die dem deutschen Vaterlande zurückeroberten Provinzen des Mittelrheins wurde in Coblenz ein Revisionshof errichtet [3]). Seine Bedeutung für uns war von sehr kurzer Dauer. Schon der erste Pariser Frieden (30. Mai 1814) führte die Auflösung des Generalgouvernements vom Mittelrhein und die Bestellung einer k. k. österr. und k. bayer. gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission herbei. Ihr waren die Lande zwischen dem Rheine, der Mosel, der Saar und der neuen Grenze Frankreichs mit Ausschluß der Festung Mainz und ihrer Forts zur Verwaltung unterstellt [4]). In Folge hievon gingen die Befugnisse des Revisionshofes in Coblenz auf den für die bezeichneten Länder bestehenden Appellhof in Trier

---

[1]) Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht, S. 42, 269.

[2]) Verordn. des Gen.-Gouv. Justus Gruner v. 23. Jan. 1814, Z. 6, Amtsbl. S. 9. V. v. 25. Febr. 1814, Amtsbl. S. 22.

[3]) V. v. 24. April 1814, Amtsbl. S. 70.

[4]) Bekanntm. v. 15. u. 16. Juni 1814, Amtsbl. S. 1 ff.

über [5]), jedoch ebenfalls nur auf kurze Zeit, da die Wiener Congreßakte (Art. 25) Trier mit den Ländern des Hundsrücks bis zur Nahe der Krone Preußen überwies [6]) und damit die Befugnisse dieses Appellhofs über die derselben nicht übertragenen Länder endeten [7]). Für letztern wurde dann ein eigener Appellations- und Revisionshof in Kaiserslautern bestellt [8]). Sein Sprengel umfaßte die Kreisgerichte Mainz, Speyer, Kaiserslautern, Zweibrücken, Kusel, dann St. Wendel und wurde nach dem zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) auch auf die von Frankreich abgetretenen und dem österreichischen Kaiserhause zugegangenen, einstweilen dem Kreisgerichte Speyer hingewiesenen Kantone Landau, Bergzabern und Kandel ausgedehnt [9]). Die Ernennung der ersten Mitglieder dieses Gerichtshofes erfolgte am 1. August 1815 [10]) und die feierliche Installation mit Beeidigung am 16. desselben Monats durch den dazu beauftragten Präsidenten v. Rebmann. Seine erste Sitzung hielt der Gerichtshof am 25. August, bildete in ihr die Kammern (Senate) und setzte ein Dienstreglement provisorisch fest, welches am 23. September daraufhin zum definitiven erhoben wurde. Dieses Reglement blieb in Geltung bis zu den durch allerhöchstes Signat Seiner Majestät des Königs vom 15. Nov. 1852 beschlossenen neuen Anordnungen über den innern Dienst bei dem kgl. Appellationsgerichte [11]).

Die Assisengerichtssitzungen waren in jener ersten Zeit abwechselnd bei den Kreisgerichten in Mainz und in Zweibrücken abzuhalten [12]) und fanden demgemäß jene für das III.

---

[5]) V. v. 24. Sept. u. 20. Okt. 1814, Amtsbl. S. 94 u. 117.

[6]) Bekanntm. v. 28. Mai 1815, Amtsbl. S. 218. — Verlegung des Sitzes der gem. Landesadministrationscommission von Kreuznach nach Worms, das. S. 217.

[7]) V. v. 28. Mai 1815, Amtsbl. S. 219.

[8]) V. v. 27. Juli 1815, Amtsbl. S. 234.

[9]) Bekanntm. v. 12. Dez. 1815. V. v. 13. Dez. 1815, §. 6 u. v. 31. Jan. 1816, Amtsbl. der k. k. österr. Civiladministration am linken Ufer der Lauter, S. 1, 3 u. 117 ff. — Der ebenfalls zum niederrheinischen Departemente gehörende, aber schon 1814 abgetretene Kanton Dahn wurde dem Kreisgerichte Zweibrücken zugetheilt. Bekanntm. v. 6. Sept. 1814, Amtsbl. S. 85.

[10]) Bekanntm. v. 1. Aug. 1815, Amtsbl. S. 238.

[11]) Serini, Andeutungen über Gesetzgebung u. Rechtspflege in der Pfalz, Abth. II, S. 125.

[12]) V. v. 22. Aug. 1815, Art. 2, Amtsbl. S. 242.

Quartal 1815 und für das I. Quartal 1816 in Zweibrücken, die für das IV. Quartal 1815 und das II. Quartal 1816 aber in Mainz statt.

Kraft des zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 14. April 1816 haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Patent vom 30. näml. Mts. beschlossen, von den in demselben bezeichneten „Landen allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten" Besitz nehmen zu lassen und Allerhöchstihre Regierung darin anzutreten. Und so gelangte denn endlich das alte pfälzische Land links des Rheines mit dem 1. Mai 1816 unter dem Jubel und den frohesten Hoffnungen der Bevölkerung [13]) wieder zurück an den angestammten Regenten [14]).

Das oberste Gericht für diese neue Provinz des Königreiches bildete der in Kaiserslautern bestandene Appellhof und führte anfänglich den Namen „Appellhof der kgl. bayer. Lande am Rhein," dann „kgl. bayer. Appellationsgericht des Rheinkreises" bis zur Umänderung in „kgl. bayer. Appellationsgericht der Pfalz," welche bei der neuen Eintheilung des Königreiches im Jahre 1837 erfolgte [15]).

Die dem Amtssprengel des Appellhofes in Kaiserslautern anfangs zugetheilten Kreisgerichte Mainz und St. Wendel waren ihm durch die auf Grund der Wiener Congreßakte [16]) und des Pariser Protocolles vom 20. Nov. 1815 erfolgten Abtretungen an das Großherzogthum Hessen, Preußen, Oldenburg, Hessen-Homburg, Koburg-Gotha theilweise bereits wieder entzogen worden; ebenso der größte Theil des Kreisgerichtes Kusel, so daß dieses ganz aufgehoben und die gebliebenen Bestandtheile dem Kreisgerichte Kaiserslautern zugewiesen wurden, während die von dem Kreisgerichte St. Wendel der Krone Bayern zu-

---

[13]) Die Huldigungsadresse des Appellhofes in Kaiserslautern, dessen Mitglied, Appellationsgerichtsrath Christian Sturz, sie an den Stufen des Thrones niederzulegen hatte. B. R. R. des k. App.-Ger. v. 11. Mai 1816.

[14]) Vertrag v. 14. April 1816, Bayer. Amtsbl. v. 1816, S. 146. Patent v. 14. April 1816, Amtsbl. S. 1 u. Bekanntm. v. 1. Mai 1816, Amtsbl. der gem. Landesadm.-Comm., S. 374.

[15]) Kgl. V. v. 2. Febr. 1817, Ziff. VI u. VII, Amtsbl. S. 37. Bekanntm. v. 21. April 1817, Amtsbl. S. 100. Kgl. V. v. 29. Nov. u. Dez. 1837, Amtsbl S. 569 u. 675.

[16]) v. 9. Juni 1815, Art. 47 und 49.

gefallenen Kantone Blieskastel und Waldmohr dem Sprengel des Kreisgerichtes Zweibrücken sich einfügten. Für den zum Kreisgericht Speyer gehörenden Kreisdirectionsbezirk Landau wurde dagegen schon vom 1. Juli 1816 an ein eigenes Kreisgericht Landau gebildet, bestehend aus den Kantonen Landau, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Bergzabern und Annweiler mit Lostrennung des letztern Kantons vom Kreise Zweibrücken [17]). In Verbindung mit diesen Aenderungen stand zunächst die Verlegung des Kreisgerichts Speyer nach Frankenthal [18]), welcher sich als Folge der nothwendig gewordenen neuen Eintheilung des Königreichs (in 8 Kreise) die Umwandlung der bisherigen Kreisgerichte in kgl. Bezirksgerichte [19]), wie sie heute noch bestehen, anreihte.

Mit der Abtretung von Mainz an das Großherzogthum Hessen fielen die bisherigen Schwurgerichtssitzungen daselbst hinweg, die seitdem in Zweibrücken regelmäßig abgehalten werden [20]).

Die localen und socialen Verhältnisse der Stadt Kaiserslautern waren 1815 ganz andere wie heute und standen der Belassung des dort gegründeten Appellhofs von allem Anfange im Wege. Die heftigsten Klagen wurden erhoben und fortgesetzt [21]). Bald erfolgte denn auch die erstrebte Verlegung des Gerichtshofes an dessen heutigen freundlichen Amtssitz

---

[17]) V. v. 9. Juni 1816, Amtsbl. S. 48, v. 15. Juni 1816, Amtsbl. S. 74, v. 22. Juli 1816, Amtsbl. S. 118 u. 119.

[18]) V. v. 6. Juni u. 16. Okt. 1816, Amtsbl. S. 44 u. 362.

[19]) Kgl. V. v. 2. Febr. 1817, Amtsbl. S. 70 u. Bekanntm. v. 21. April 1817, Amtsbl. S. 100.

[20]) Ausnahmsweise und in besondern Fällen wurden jedoch außerordentliche Schwurgerichtssitzungen 1825 in Frankenthal, 1828 in Kaiserslautern und 1833 in Landau abgehalten.

[21]) Diese Klagen gingen unter Anderm besonders dahin, daß der Gerichtshof unmöglich in einer Stadt bleiben könne, in welcher sich nicht einmal um die theuersten, selbst jene einer Hauptstadt übersteigenden Preise eine auch nur einigermaßen anständige Wohnung finden lasse, so daß bei mehreren Gerichtsmitgliedern Schlaf-, Arbeits- und Wohnzimmer, ja fast auch die Küche vereint sei, in einer Stadt, in welcher nur ein angesessener, seine Bedürfnisse selbst pflanzender Einwohner, namentlich im Winter bestehen könne u. s. w. Zur Erläuterung darf hier wohl bemerkt werden, daß damals Kaiserslautern eine Bevölkerung von 3757 Seelen (Zweibrücken mit Ernstweiler und Bubenhausen von 6200) hatte: heute ist Kaiserslautern eine reiche Fabrik- und Handelsstadt mit 13,502 Einwohnern und dehnt sich zusehends von Jahr zu Jahr immer weiter aus.

Zweibrücken [22]), an dem sich auch das frühere herzogliche Oberappellationsgericht befunden hatte. Seine Sitzungen wurden hier beim Ablaufe der Gerichtsferien am 16. Okt. 1816 mit einer Rede des damals auch mit den wichtigeren Functionen eines Generalstaatsprocurators bekleideten Präsidenten von Rebmann — „Einige Worte über die Pflichten der richterlichen Beamten" — in feierlicher Weise eröffnet.

Als Amtslocal diente das vormalige herzoglich Zweibrückische Archivgebäude bis in das Jahr 1837, gegen dessen Ende es zufolge allerhöchster Verfügung in den bis dahin als kgl. Absteigequartier benützten, von der katholischen Kirchenfabrik gemietheten Seitenflügel des ehemaligen Herzogsschlosses, jetzt Maximilianskirche, verlegt und dem Bezirksgerichte das Archivgebäude wieder eingeräumt wurde [23]). Damit war jedoch weder den Bedürfnissen des einen noch des andern Gerichtes genugsame Rechnung getragen. Beide erlangten zwar angemessene und der Würde der Gerichte entsprechende Sitzungssäle, allein in allem Uebrigen sind die Räume theils sehr empfindlich beschränkt, theils an sich höchst unpassend, für das kgl. Appellationsgericht zudem immer nur gemiethete und für die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen gar nur im Stadthause precario modo überlassene, so daß leicht die peinlichsten Verlegenheiten entstehen könnten. Allen Mißständen dagegen wird der Allerhöchst genehmigte Ankauf der Maximilianskirche und ihre Adaptirung zum Amtslokale für sämmtliche in Zweibrücken bestehende Gerichte demnächst begegnen, nachdem beim jüngsten Landtage die nöthigen Mittel bewilligt und Weisungen zur angebotenen Acquisition der Maximilianskirche, dann zur Ausarbeitung der Pläne sammt definitiven Kostenvoranschlägen ertheilt worden sind. Es steht daher zu hoffen, daß das kgl. Appellationsgericht schon bei dem Eintritte in die zweite Hälfte seines hundertjährigen Bestandes endlich seinen Bedürfnissen ganz entsprechende, vollkommen ausreichende, würdige und dem Staate angehörende Räume wird beziehen können [24]).

---

[22]) V. v. 10. Juli 1816, Amtsbl. S. 102. Kgl. V. v. 20. Febr. 1817, Art. VIII, Amtsbl. S. 70.

[23]) Entschl. d. k. Staats.-M. d. Justiz vom 25. Juli 1837.

[24]) Schon im Jahre 1816 bestand das Projekt, das kgl. Appellationsgericht in dem ehemaligen Herzogsschlosse, dessen Grundstein Gustav Samuel Leopold, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern rc. am 18.

Die Machtbefugnisse der gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission, als oberster Landesstelle, waren auf die kgl. bayer. Landesadministration am linken Rheinufer, dann auf die Regierung der bayer. Lande am Rhein, endlich auf die kgl. bayer. Regierung des Rheinkreises übergegangen [25]) und in Folge dessen das kgl. Appellationsgericht der letztern in gleicher Weise untergeordnet geblieben. Dieses mit dem Princip der Unabhängigkeit der Gerichte nicht vereinbarliche Verhältniß wurde jedoch schon in dem für Bayern unvergeßlichen, segensreichen Jahre beseitigt [26]), in welchem später wahrhaft königliche Entschließung die Verfassungsurkunde des Reiches gegeben und damit die unantastbaren Grundlagen einer Entwickelung der Blüthe und Wohlfahrt des Landes gelegt, die zu pflegen und zu fördern ununterbrochen inniges Anliegen und heiliges Streben seiner hochherzigen Regenten geblieben. Das kgl. Appellationsgericht fand sich demnach bald allerhöchstem Willen gemäß auch hierin den Appellationsgerichten der übrigen Kreise gleichgestellt, mit der Staatsanwaltschaft dem kgl. Staatsministerium der Justiz ausschließlich und unmittelbar untergeordnet und als der kgl. Kreisregierung coordinirt bezeichnet, wobei gleichzeitig Allerhöchst ausgesprochen wurde, „daß, wie nicht zu bezweifeln, dieser neue Beweis des Zutrauens, die Würde und die Unabhängigkeit der Gerichte hebend auf den Diensteifer des Justizpersonals und die Rechtsverwaltung selbst den wirksamsten Einfluß hervorbringen werde."

Mit Rücksicht auf die große territoriale Ausdehnung der französischen Appellationsgerichtssprengel bestimmte das Decret vom 6. Juli 1810, daß jeder derselben aus einem ersten

Juni 1720 gelegt und es am 15. November 1725 zuerst bezogen hat, unterzubringen. Verschiedene nicht zu beseitigende Hindernisse waren jedoch damals entgegen und so wurde der prachtvolle Bau, wozu er sich seiner ganzen Anlage nach am allerwenigsten eignet, theilweise in eine Kirche verwandelt, die als solche von außen wenigstens, trotz des angebrachten, den ganzen Bau verunstaltenden Thurmes nicht zu erkennen ist und ebensowenig den architektonischen und religiösen Anforderungen an eine Kirche im Innern entspricht.

[25]) Bekanntm. v. 14. Mai 1816, Verlegung des Sitzes von Worms nach Speyer, Amtsbl. S. 23. Kgl. V. v. 18. Aug. 1816, Amtsbl. S. 249. Kgl. V. v. 20. Febr. u. Bekanntm. v. 21. April 1817, Amtsbl. S. 34, 65 u. 100.

[26]) Allerh. Entschl. v. 10. Febr. 1818 u. Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818.

Präsidenten und den Kammerpräsidenten sowie aus mindestens 20 Räthen zu bestehen und drei Kammern zu bilden habe, von welchen die Civilkammer mit wenigstens sieben, die Zuchtpolizei- sowie die Anklagekammer aber mit je fünf Mitgliedern besetzt sein müsse, wenn Urtheile gefällt werden sollen [27]). Hievon ging man jedoch schon bei Einsetzung des Appellations- und Revisionshofes in Kaiserslautern aus Rücksichten auf die Verhältnisse, insbesondere auf die öconomische Lage des durch die vorausgegangenen weltverheerenden Kriege und den Druck der Fremdherrschaft ausgesaugten Landes ab und besetzte denselben nicht zum Vortheile gründlicher ober- und oberstgerichtlicher Rechtsfindung nur mit zwei Vorständen und acht Räthen, womit sich selbstverständlich die Zahl der Kammern auf zwei, Civil-, dann Zuchtpolizei- und Anklagekammer reducirte, deren Mitglieder in der erstern auf mindestens fünf und in der letztern gar nur auf mindestens drei herabgesetzt wurden [28]). Erst unter dem angestammten vaterländischen Regimente hatte das kgl. Appellationsgericht sich einer entsprechenden Erhöhung des Personalstandes überhaupt und in den Kammern insbesondere zu erfreuen [29]), wornach dasselbe jetzt aus einem Präsidenten, einem Director und zehn Räthen, jede Kammer aber in der Regel aus einem Vorstande und fünf Räthen zu bestehen hat [30]).

---

[27]) Gesetz v. 27. Vent. VIII., Art. 27. Eine franz. Ordonnanz vom 24. Sept. 1828 verlangt jetzt auch für die Zuchtpolizeikammer mindestens 7 Mitglieder.

[28]) V. v. 27. Juli 1815, Art. 2, Amtsbl. S. 234. Bekanntm. v. 1. Aug. 1815, Amtsbl. S. 238.

[29]) Allerh. Entschl. v. 13. Jan. 1818. Die unterm 13. Nov. 1826 in eine Assessorstelle reducirte zehnte Rathsstelle wurde unterm 9. Juni 1831 wieder hergestellt.

[30]) Die Besetzung der Kammern hat jedesmal in der letzten Woche vor dem Schlusse des Gerichtsjahres durch den Präsidenten und Direktor nach Vernehmung des Generalstaatsprocurators stattzufinden. Kgl. Entschl. v. 8. März 1825.

Als richterliche Mitglieder fungirten am k. Appellationsgerichte bis zu dem jetzigen aktiven Stande:

I. Die Präsidenten: 1) Joh. Georg von Rebmann, geb. 23. Nov. 1768 in Markt-Sugenheim, Advocat, 1797 Richter am Departementstribunal vom Donnersberg, 1799 Richter am Revisionsgerichte für die 4 rheinischen Departemente, 1802 Richter am Appellhofe in Trier, 1803 Präsident des Criminal- und Specialgerichtshofes vom Donnersberg, 1811 erster Rath des kaiserlichen Appellhofes in Trier, 1811 Kammerpräsident daselbst,

Der 1815 an den Appellhof in Kaiserslautern ernannte Generalstaatsprocurator hatte dieses Amt nicht angetreten.

---

am 1. Aug. 1815 Präsident des Appellhofes, gest. 16. Sept. 1824. Ueber s. literarische Thätigkeit s. Wolfgang Menzel, deutsche Dichtung Bd. III., S. 161.

2) Joh. Baptist von Birnbaum, geb. 6. Jan. 1763 in Queichheim, 1791 Friedensgerichtschreiber in Landau, 1794 Secretär-Adjunkt bei der Districtsverwaltung Weißenburg, 1795 Richter beim Tribunal in Weißenburg, 1795 Districtssekretär in Landau, 1795 Friedensrichter des Kantons Landau, 1799 Departementsverwalter in Straßburg, 1800 Präfekt des Wälderdepartements, 1801 Appellrath in Brüssel, 1803 desgleichen in Trier, 1814 Generaladvocat daselbst, 1. Aug. 1815 Vicepräsident am Appellhof in Kaiserslautern, 26. Okt. 1824 Appellationsgerichtspräsident in Zweibrücken, quiescirt am 23. März 1832, gest. 20. Mai 1832. Herausgeber des Journals „Jurisprudence de la cour de Trèves." 1811—13. Seine Lebensbeschreibung in der von ihm verfaßten Geschichte der Stadt Landau. 1826. 2. Auflage 1830.

3) Ludwig Christian von Koch, geb. 21. Sept. 1778 in Kusel, 1798 commis principal der Municipalverwaltung des Kantons Kaiserslautern, 1799 Untergerichtschreiber beim Tribunal daselbst, 1812 Staatsprocurator-Substitut in Zweibrücken, 1814 Staatsprocurator daselbst, 22. Aug. 1815 Generaladvocat am Appellhofe in Kaiserslautern, 13. Juli 1821 Generalstaatsprocurator in Zweibrücken, 26. März 1824 Staatsrath in München, 28. Jan. 1828 wieder Generalstaatsprocurator in Zweibrücken, 23. März 1832 Appellationsgerichtspräsident, quiesc. 29. Mai 1846, gest. 11. April 1855.

4) Georg Heinrich Otto von Schnellenbühl, 1816 Advocat in Zweibrücken, 1818 Staatsprocuratorsubstitut in Landau, 1821 Advocat daselbst, 1832 Regierungs- und Fiscalrath in Speyer, 1833 Bezirksgerichtspräsident in Frankenthal, 1837 Director kgl. Regierung, K. d. J. und Vorstand des prot. Consistoriums in Speyer, 29. Mai 1846 Appellationsgerichtspräsident in Zweibrücken. In Ruhestand versetzt am 4. Jan. 1852.

II. Die Directoren: 1) Obgenannter Joh. Bapt. von Birnbaum mit dem Titel Vicepräsident.

2) Friedrich Karl Böcking, geb. 19. Oct. 1780 in Zweibrücken, 1800 Gerichtschreiber in Birkenfeld, 1805 Advocat in Kusel, 1811 Ergänzungsrichter daselbst, 1814 provisorischer Staatsprocurator und 1815 Präsident am Kreisgerichte allda, 1816 Vorstand des Generalconsistoriums, 1816 Bezirksgerichtspräsident in Speyer (Frankenthal), 21. Dez. 1824 Director. In Ruhestand versetzt a. A. 17. Dez. 1851, gest. 26. Aug. 1864.

III. Die Räthe: 1) Christian Sturz von 1815—26. 2) Joh. Baptist Hitzfeld von 1815—22. 3) Georg Isidor Duesberg von 1815—27. 4) Georg Jakob Giesen von 1815—18. 5) Karl Joseph Retzer von 1815—16. 6) Ludwig Hofmann von 1815 bis 32. 7) Georg Geisweiler von 1815—24. 8) Joseph Alois Molitor von 1816—47. 9) Alexander, Freiherr von Völderndorf von 1818—22. 10) Joseph Siegel von 1818—32. 11) Joseph v. Allweyer von 1818—19. 12) Christian Lindenmeyer von 1818—20. 13) Georg Ludwig v. Maurer von 1819

Dasselbe blieb dann unbesetzt und wurde ein Haupttheil seiner Attributionen dem Präsidenten dieses Gerichtshofes zugewiesen, während die übrigen, insbesondere das Recht und die Pflicht der Anklage, einem Generaladvocaten in der Person des frühern Staatsprocurators Ludwig Christian v. Koch übertragen wurde [31]). Diese Vereinigung richterlicher und administrativer Befugnisse in der Hand des Appellationsgerichtspräsidenten wurde jedoch allgemein als so nachtheilig und gefährlich, selbst bis in die Kammer der Abgeordneten, bezeichnet, daß sie bald wieder aufgehoben, und die Zuständigkeiten des Generalstaatsprocurators in ihrem vollen Umfange dem bisherigen Generaladvocaten unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Generalstaatsprocurator zugewiesen wurden [32]).

---

bis 23. 14) Bernhard Ansmann von 1820—32. 15) Nicolaus Eduard Hanauer von 1822—32. 16) August Petri von 1823 bis 25. 17) Karl Alex. Cloßmann von 1823—31. 18) Anton Kollei von 1824—25. 19) Franz Xaver v. Molitor von 1825 bis 32. 20) Theodor Hilgard von 1826—35. 21) Anton Schmeller von 1827—30. 22) Karl Friedrich Breitenbach von 1830—38. 23) Ludwig Reinhard Schmidt von 1831—38. 24) Ludwig Fried. Aug. Spach von 1831—51. 25) Anton Popp von 1832—59. 26) Aug. Alex. von Röder von 1832—49. 27) Joh. Bapt. Stengel von 1832—45. 28) Franz Joseph Semer von 1832—46. 29) Casimir von Sicherer von 1832—33. 30) Joseph Hofreiter von 1833—35. 31) Karl Konrad Wilhelm v. Kärner von 1835—52. 32) Hermann Fitting von 1838 bis 63. 33) Karl Friedrich v. Heintz von 1839—48. 34) Goswin von Hörmann von 1845—50. 35) Joh. Friedr. Merckel von 1846—56. 36) Konrad Hitzfeld von 1847—63. 37) Georg Gugel von 1851—65. 38) Adolf Boye von 1859—62.

[31]) V. v. 22. Aug. 1815, Art. 1 u. 7, Amtsbl. S. 242 u. Kgl. Entschl. v. 13. März 1818.

[32]) Kgl. Entschl. v. 13. Juni 1821. Eröff.-Rede v. 1861 S. 7. Das Amt des Generalstaatsprocurators wurde bis zum heutigen Träger desselben verwaltet von:

1) Ludwig Christian von Koch, 1821—24 u. 1828—32, s. v. Anm. 30, Z. 3.

2) Franz Alexander Freiherr von Völderndorf, 1824—27; früher Stadtgerichtsassessor in München, 1818 Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken, 1822 Kreis- und Stadtgerichtsdirector in München, 6. April 1824 Generalstaatsprocurator, gest. 28. Nov. 1827.

3) Anton Schenkl, 1832—34, geb. 1789 in Kemnath, 1813 Auditor, 1821 Staatsprocuratorsubstitut in Landau, 1826 Bezirks- und Untersuchungsrichter in Frankenthal, 1830 Staatsprocurator in Kaiserslautern und 23. März 1832 Generalstaatsprocurator, gest. 25. Sept. 1834.

Dem Generaladvocaten war ein Substitut beigegeben. Als ihm, wie bemerkt, das Amt eines Generalstaatsprocurators in seinem vollen Umfange übertragen wurde, machte sich sofort die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Arbeitskräfte geltend. Sie erfolgte denn auch „im Hinblick auf die getroffene neue Einrichtung" durch Zugabe eines zweiten Substituten [33]). Mit derselben neuen Einrichtung war aber auch der Geschäftskreis und die Stellung der Substituten des Generaladvocaten eine andere und bedeutendere geworden; jetzt unmittelbare Mitarbeiter des Generalstaatsprocurators und zu dessen Vertretung in Verhinderungsfällen nach dem Dienstalter berufen, konnte ihr Titel, Rang und Gehalt nicht länger als entsprechend gelten und erfolgte daher Verleihung des Titels Staatsprocurator (erster, zweiter) in der Art an dieselben, daß sie im Range und Gehalte mit den Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten nach dem Alter ihrer Anstellung concurriren [34]). Die mit der Zeit und der wachsenden Bevölkerung weiter eingetretenen Arbeitsmehrungen, insbesondere aber auch die nach der Gesetzgebung von 1861 namhaft erweiterten Zuständigkeiten des Generalstaatsprocurators [35]) machten erhöhte Geschäftsaushilfe nothwendig, welche durch Bewilligung eines Hilfsarbeiters in der Person eines functionirenden Staatsprocuratorsubstituten allergnädigst gewährt wurde, im übrigen aber faktisch auch schon früher, seit fast 30 Jahren, nur in anderer Form und Gestalt gegeben war [36]).

---

4) Peter Eberhard von Korbach, 1835—52, 1814 Staatsprocuratorsubstitut in St. Wendel, 1814 desgleichen in Zweibrücken, 1815 Staatsprocurator daselbst, 1825 Bezirksgerichtspräsident allda, 28. Jan. 1835 Generalstaatsprocurator.

33) Kgl. Entschl. vom 10. Sept. 1821.

34) Kgl. Entschl. v. 22. Dezb. 1823, Intellbl. v. 1824, S. 73. Kgl. V. v. 19. April 1862, Amtsbl. S. 497.

35) z. B. die Oberaufsicht über die Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnisse hinsichtlich der Organisation und innern Einrichtung, die Inspicirung der Strafanstalten, Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnisse, Mitwirkung bei Ernennung der Polizeicommissäre, dann der Landgerichtsdiener, Unterstützungswesen im Justizressort u. s. w.

36) Entschl. des Kgl. Staatsminist. der Justiz v. 10. Juni 1844. Kgl. Entschl. v. 1. März 1857 u. 10. Jan. 1865. — Nach dem Decret vom 6. Juli 1810, Art. 42 ff. stehen dem Generalstaatsprocurator für den Sitzungsdienst Generaladvocaten und zwar für jede Civil- und Zuchtpolizeikammer je einer, außerdem aber für den innern Dienst, der wie bemerkt in der Pfalz ein wesentlich erweiterter ist, Substituten zur

Außer einem Obergerichtschreiber war 1815 nur ein Untergerichtschreiber beim Appellationsgerichte angestellt worden. Es war daher auch hier sehr bald Geschäftsaushilfe nothwendig und diese erfolgte durch Bestellung eines zweiten Untergerichtschreibers [37]).

Da die bestandene Abscheidung des Standes der gerichtlichen Anwälte von jener der Advocaten sich weder als zweckmäßig, noch als vortheilhaft für die Parthien bewährt hatte, hob schon die gemeinschaftliche Landesadministrationscommission die Trennung dieser beiden Stände auf und ertheilte den Advocaten, welche bis dahin beim Appellhofe in Trier zugelassen waren, die Befugniß am neuen Appellhofe in Kaiserslautern das Amt der Advocaten und Anwälte ohne weitere Ernennung auszuüben [38]). Zwei Advocaten machten von dieser Befugniß

Seite; die Zahl der letzteren beträgt an den Appellhöfen dritter Classe je zwei mit Ausnahme des Appellhofes von Corsica, dessen Sprengel nur 250,000 Seelen umfaßt, und wo nur ein Substitut angestellt ist. — Als Staatsprocuratoren beim Kgl. Appellationsgerichte waren bis zum jüngsten Stande berufen und fungirten: 1) Joseph Alois v. Molitor, 1815—16. 2) Georg Ludwig v. Maurer, 1816—19. 3) Franz Anton Kollei, 1819—24. 4) Eduard Hanauer, 1821—24. 5) Ludwig Philipp Ruppenthal, 1822—25. 6) Ludwig Reingard Schmidt, 1824—31. 7) Johann Friedrich Merkel, 1825—32. 8) Joh. Baptist Keller, 1831—33. 9) Friedrich Daniel v. Pixis, 1832—33. 10) Kaspar Rattinger, 1833—38. 11) Karl Friedrich v. Heintz, 1833—39. 12) Max v. Dall'Armi, 1838—39. 13) August v. Petersen, 1839 bis 45. 14) Gustav Hilgard, 1839—47. 15) Karl Damm, 1845—48. 16) Joh. Gottfried Dingler, 1847—49. 17) Ludwig v. Schmitt, 1848 bis 52. 18) Karl Hoffmann, 1849—52. 19) Eduard Lang, 1852—54. 20) Friedrich Kiefer, 1852—56. 21) Johann Wernz, 1854—58. 22) Ludwig Munzinger, 1856—58. 23) Karl Heinrich Schmidt, 1858 bis 65. Dann aushilfsweise als Mitarbeiter: Karl Theodor Föll, Staatsprocurator-Substitut, 1849—53, und der functionirende Staatsprocurator-Substitut Adam Disque, 1857—62.

[37]) Kgl. Entschl. v. 6. Juli 1821. Die Stelle des Obergerichtschreibers haben bis zum heutigen Stande verwaltet: 1) Christoph Bleßmann, 1815—32. 2) Friedrich Faber, 1832—59. 3) August Petri, 1859—63. Erste Untergerichtschreiber waren: 1) Karl Wilhelm Schmidt, 1815—33. 2) Johann Daniel Clemens, 1833—62, dann zweite: 1) Adolf Sternfeld, 1821—32. 2) Joh. Daniel Clemens, 1832—33. 3) August Thoma, 1833—42. 4) Karl Moriz Ruppenthal, 1833—42. 5) Peter Serr, 1843—46. 6) Heinrich von Besnard, 1846—53. 7) Franz Joseph Reber, 1853—54. 8) Ludwig Pasquay, 1854—55. 9) Eduard Sartorius, 1855—56. 10) Heinrich Eckhard, 1856—58. 11) Otto Hepp, 1858. 12) Karl Ludwig Seel, 1858—64.

[38]) V. v. 3. Aug. 1815, Amtsbl. S. 239.

Gebrauch und gingen auch später mit dem Appellhofe nach Zweibrücken [39]). Die Landesadministrationscommission hat gleichzeitig den Anwälten des Bezirksgerichts am Sitze des Appellhofs die Befugniß zugestanden, auch bei letzterm aufzutreten und so für genügende Kräfte und für entsprechende Auswahl nach Maßgabe des persönlichen Vertrauens gesorgt [40]).

Für den Appellhof in Kaiserslautern war zwar ein eigener Audienzgerichtsbote aufgestellt, allein schon bald darnach wurde dessen Dienst abwechselnd durch die beim dortigen Kreisgerichte fungirenden Gerichtsboten versehen. Mit der Verlegung des Appellhofes nach Zweibrücken wurde die Audienzgerichtsbotenstelle jedoch wieder und weiter bei jeder eingetretenen Vacatur besetzt.

Die Competenz des Appellhofes in Trier war schon nach zwei Seiten hin erweitert worden, Appellation in Strafsachen und Cassationsgesuch [41]). Diese erweiterten Zuständigkeiten gingen auch auf den Appellhof in Kaiserslautern über [42]). Darnach hatte das Appellationsgericht ohne Rücksicht auf anderweitige administrative Eintheilung des Landes über alle Berufungen gegen zuchtpolizeigerichtliche Urtheile zu erkennen und bildete zugleich das Revisionsgericht für die Entscheidung auf Cassationsgesuche in Civil- und Strafsachen. Die erstere Bestimmung gilt heute noch und hat keinerlei Nachtheile [43]). Die

---

[39]) Es waren die Advocaten Theodor Hilgard, 1815—26 und Ludw. Reinhard Schmidt, 1815—18. Theils mit, theils nach ihnen waren Advocaten am kgl. Appellationsgerichte: 1) Heinrich v. Schnellenbühl, 1816—18. 2) Christian Cullmann, 1817—37. 3. Friedrich Schüler, 1820—32. 4) Joseph Savoye, 1826—32. 5) Wilhelm Sturtz, 1828—47. 6) Jakob Kaul, 1828—30. 7) August Cullmann, 1830—49. 8) August Petri, 1837—59.

[40]) V. v. 3. Aug. 1815. Ohne daß jedoch alle von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hätten, waren Advocaten am Bezirksgerichte Zweibrücken: 1) Theodor Ludwig Storck, 1814—26. 2) Heinrich Joseph Schüller, 1814—50. 3) Hippolyt Labroisse, 1818—28. 4) Karl Friedr. Fasco, 1815—26. 5) Wilhelm Sturtz, 1822—28. 6) Justus Heinr. Siebein, 1822—40. 7) Joseph Savoye, 1823—26. 8) Georg Ferdinand Geib, 1826—34. 9) Karl Friedrich Heintz, 1826—31. 10) Jakob Trott, 1826—27. 11) August Petri, 1828—37. 12) Karl Aug. Theod. Pauli, 1837—39. 13) Ludwig Weis, 1841—51.

[41]) V. v. 24. Sept. u. 20. Oct. 1814, Amtsbl. S. 94 u. 117.

[42]) V. v. 27. Juli u. 22. Aug. 1815, Amtsbl. S. 234 u. 242.

[43]) In gleicher Weise hat in Frankreich ein Gesetz vom 13. Juni 1856 den Art. 200 der peinl. Proz.-Ord. ganz aufgehoben und den Art. 201 entsprechend abgeändert.

zweite dagegen, Vereinigung des Cassationshofes mit dem Appellationsgerichte, hatte nothwendig Mißstände im Gefolge, welchen sich auch durch vorsorgliche besondere Verfügungen über das Verfahren bei der Zusammensetzung des Cassationshofes und bei der Entscheidung über Cassationsgesuche [44]) nicht begegnen ließ. Diese Vereinigung erregte daher sofort vielfache Bedenken [45]), beruhend theils auf der ungenügenden Anzahl der Mitglieder des Gerichtshofes, theils in der Natur der Sache und theils in andern Umständen. Da sich aber die Schaffung eines eigenen Cassationshofes für die Pfalz mit Rücksicht auf alle dabei in Frage kommenden äußern Verhältnisse nicht wohl ermöglichen ließ, suchte man den „allgemein als der Rechtspflege nachtheilig erkannten Mißstand" dadurch zu beseitigen, daß das kgl. Oberappellationsgericht mit einem sechsten Senat, bestehend aus einem Director, sechs Räthen und einem Secretär vermehrt und dann der Cassationshof für den Rheinkreis mit jenem verbunden wurde, der Art, daß das Oberappellationsgericht in Civilrechtssachen im eintretenden Falle der Cassation auch zugleich das Revisionsgericht für den Rheinkreis zu bilden hatte. Dabei ist ausgesprochen, daß das Oberappellationsgericht als Cassationshof für den Rheinkreis stets aus Räthen gebildet werden solle, welche auch der französischen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung kundig seien, dann daß „Individuen des Justizdienstes aus dem Rheinkreise" zum Oberappellationsgerichte als Räthe berufen würden [46]). Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren, die

---

[44]) V. v. 22. Sept. 1820, Amtsbl. S. 145.

[45]) Landrathsabschied v. 1819 IV. 3, Amtsbl. v. 1820, S. 31, von 1821 IV. 3, Amtsbl. v. 1822, S. 53, von 1828 IV. 5, Amtsbl. v. 1829, S. 24, von 1834 VI. 6, Amtsbl. v. 1835, S. 141 und von 1838 VII, Amtsbl. S. 496.

[46]) Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831 III. Z. 12, Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831, Beil. A VI. Kgl. V. v. 29. Juni und 15. Sept. 1832, Amtsbl. v. 1832, S. 12, 48, 421 und 549. In Folge der Allerhöchst beschlossenen Berufung traten als Mitglieder des obersten Gerichtshofes ein: 1832 Nicolaus Eduard Hanauer, Xaver v. Molitor, Ludwig Philipp Ruppenthal, Karl Philipp v. Bettinger, 1838 Karl Friedrich Breitenbach, 1845 August v. Petersen, 1847 Friedrich Daniel v. Pixis, 1848 Max Isidor v. Dall'Armi, 1849 Dr. Karl Friedrich v. Heintz, 1855 Gustav Hilgard, 1857 Eduard v. Bomhard, 1858 Eduard Lang, (1859 Goswin v. Hörmann), 1860 Karl Damm und 1865 Johann Wernz.

Competenz u. s. w. hatten durch diese Vereinigung des Cassationshofes mit dem kgl. Oberappellationsgerichte eine Aenderung nicht zu erleiden [47]). Doch wurde im Laufe der Zeit die Zuständigkeit des Cassationshofes als Revisionsgericht auf zwei Fälle beschränkt [48]), in Strafsachen ein gemeinsamer Cassationshof für das ganze Königreich eingeführt und damit der pfälzische Cassationshof, soweit es die Strafrechtspflege angeht, aufgehoben [49]).

Mit der durch territoriale Aenderungen im Besitze des Landes nothwendig gewordenen Errichtung eines Appellhofes mußten natürlich auch abändernde Bestimmungen hinsichtlich der Bildung des Assisengerichtes verbunden sein. Es wurde daher bestimmt, daß in jedem Quartale eine Assisengerichtssession statt finden müsse und außerdem eine solche abgehalten werden könne, wenn zehn Criminalprozeduren zur Aburtheilung reif seien [50]), dann daß der Assisenhof künftig nur aus dem Präsidenten und zwei Richtern des Kreisgerichts, bei welchem die Assise abgehalten werde, zu bestehen habe [51]). Letztere zum Theil nicht glückliche Aenderung wurde jedoch bald wieder beseitigt, hinsichtlich der Zahl des Richterpersonals die Verfügungen der Art. 252 u. 253 der peinl. Proz.-Ord. wiederhergestellt und weiter bestimmt, daß im Falle vier Richter aus der Mitte des Bezirksgerichts als Beisitzer nicht entnommen werden könnten, statt ihrer so viele Appellationsgerichtsräthe, als zur Ergänzung der Richterzahl nothwendig, abgeordnet werden können [52]).

---

[47]) Geschäftsordnung vom 15. März 1833. Serini, Andeutungen rc. Abth. I, S. 277, II, 119. Bekanntm. v. 3. Mai 1833, Hinterlegung der Strafgelder betr., Amtsbl. S. 247. Bekanntm. v. 14. Juni 1839, das Armenrecht in Cassationssachen betr., Amtsbl. S. 237.

[48]) Ges. v. 25. Aug. 1843, Amtsbl. S. 442.

[49]) Einf.-Ges. zum St.-G.-B. v. 1861, Art. 122 ff. Art. 146. 147. Eröffn.-Rede v. 1862, S. 8.

[50]) V. v. 27. Juli 1815, Art. 4, Amtsbl. S. 234. Die Bestimmung des Art. 6, wodurch die Anzahl der zu einer Session zu berufenden Geschwornen auf 24 und jene des dem Schwurgerichtspräsidenten zur Auswahl zugehenden Verzeichnisses derselben auf 36 herabgesetzt wurde, ist durch Art. 101 und 103 des Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. v. 1861 abgeändert.

[51]) V. v. 22. Aug. 1815, Art. 3, Amtsbl. S. 242. Die französischen Gesetze v. 4. März 1831 und 21. März 1855 verlangen ebenfalls nur drei Richter zur Bildung des Assisengerichts.

[52]) Kgl. Entschl. v. 26. Juni 1821, Amtsbl. S. 121. Dieselbe hat auch die Verfügung des Art. 351 der peinl. Proz.-Ord., welche durch Art. 4 der Ver. v.

Die Wirksamkeit eines Gerichtshofes, dessen Competenz sich auf eine ganze Provinz erstreckt, ist für das Rechtsleben derselben an und für sich von hoher Bedeutung. Besondere Verhältnisse steigerten aber jene Wirksamkeit des pfälzischen Appellationsgerichtes in außergewöhnlichem Maße. Dasselbe bildete bis 1833 als Cassations- und Revisionsgericht gleichzeitig den obersten Gerichtshof der Provinz, dessen Entscheidungen naturgemäß tiefer einschneidende, in gewissem Sinne allgemein regulirende sind. Vor allem und ganz eigenthümlich lastete aber auf ihm die schwere Aufgabe das aus den Zeiten der Fremdherrschaft überkommene Recht, getrennt von seiner Geburtsstätte und eingeengt auf eine einzelne Provinz zu pflegen, es mit der Gesetzgebung des bayerischen Vaterlandes möglichst zu vereinbaren, in deutschem Geiste fortzubilden und weiter zu entwickeln. Es bedurfte weniger Gesetzesänderungen um dieses Ziel, welches anfänglich manche Gegner selbst unter den dazu Berufenen zählte, zu erstreben; denn es ist ein charakteristischer und wohl ein Hauptvorzug der hier geltenden Gesetzgebung, daß sie innerhalb ihrer eigenen Bestimmungen dem Rechtsleben möglichst großen Raum zur freien Entwickelung und regen Fortbildung gestattet, der lex non scripta auf dem Boden der praktischen Handhabung des Gesetzes großes, segensreiches Gewicht zugesteht und so selbst fremdem Volke möglich läßt, sie seinem Geiste und seinen Bedürfnissen anzupassen [53]). Es haben sich denn auch in der That wesentliche Theile dieser Gesetzgebung in pfälzischem, deutschem Geiste entwickelt, den ausländischen Charakter ganz abgestreift und sind zu einem nationalen Rechte geworden, dessen Bedeutung und Vorzug gerade darin liegen, daß es tödtendem Formalismus fremd, kein Produkt abstrakten rationalistischen Rechtsgeistes, sondern in organischer Entwickelung aus dem Volksleben selbst hervorgegangen und am Prüfstein des praktischen Lebens erprobt ist [54]).

22. Aug. 1815 dahin abgeändert worden war, daß in dem Falle, wo nur 7 Geschworne den Angeklagten für schuldig erklären, die Mitglieder des Assisenhofs ebenfalls als Geschworne berathschlagen, und daß, wenn sie einstimmig der Minorität der Geschwornen beitreten, diese als überwiegend anzusehen ist, wiederhergestellt. Durch Art. 79 des Einf.-Ges. ist indessen Art. 351 mit Art. 347 der peinl. Proz.-Ord. ganz aufgehoben und der Gegenstand neu regulirt.

[53]) v. Zink, über die Ermittelung des Sachverhalts im franz. Civilprozesse. v. Bomhard, die Civilrechtspflege in der bayer. Pfalz, S. 85 f.

[54]) Riehl, die Pfälzer, S. 312.

Dem kgl. Appellationsgerichte wird nicht abgesprochen werden können, daß es dieser Aufgabe, selbst unter oft wenig günstigen Umständen, zu entsprechen gesucht habe. Wenn auch die vermöge ihrer Gesetzgebung isolirte Lage der Provinz literarische Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtssprechung wenig förderte [55]), so war doch die Thätigkeit in beiden Beziehungen auf dem Gebiete des praktischen Lebens eine desto reichere, eingreifendere und die Verschiedenheit der pfälzischen Gesetzgebung von jener der übrigen Provinzen des Königreiches brachte es ohnehin schon mit sich, daß stets eine besondere Mitwirkung bei allen Aenderungen derselben dem kgl. Appellationsgerichte oblag. Es genügt wohl in dieser Hinsicht auf die Reformen zu deuten im Notariate [56]), im Vormundschaftswesen und dem gerichtlichen Theilungsverfahren [57]), im Executionsverfahren [58]) und in der Strafgesetzgebung [59]) [60]).

Die Arbeiten des Kgl. Appellationsgerichtes zur Erledigung der ihm zugefallenen Civil- und Strafsachen nahm gerade nicht unter den für Werke des Friedens förderlichsten

[55]) Hilgard, Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, 1830 u. 1831. v. Dall'Armi, Anleitung zur Führung der Civilstandsregister, 1841. Dr. Weis, Handbuch für Gerichtsboten, 1843. Heintz, Damm und Weis, Annalen der Rechtspflege in der kgl. bayer. Pfalz, 1847. Serini, Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen, insbesondere in der kgl. bayer. Pfalz, I. Abth. 1848, II. Abth. 1861. Merkel, über Zinswucher nach pfälzischem Rechte im Vergleiche mit andern Gesetzgebungen, 1855. Verschiedene Beiträge in Zeitschriften wie im „Gerichtssaal" u. s. w. — Riehl, die Pfälzer, S. 121 ff.

[56]) Gutachten v. 19. Juli 1818, 16. Juli 1821, 12. Febr. u. 17. März 1823, 27. Febr. 1829, 26. u. 27. Febr. 1841, 30. Dez. 1852.

[57]) Gutachten vom 17. Febr. u. 21. April 1825.

[58]) Gutachten v. 12.—16. Juli 1827, 14. April 1841, 16.—19. Nov. 1846 u. 29. März 1847. Ueber das Zwangsverfahren bei Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgefällen: v. 16. Juli 1827 u. 15. April 1843.

[59]) Gutachten v. 26. Nov. 1833, 20. Jan. u. 11. Febr. 1834, 19. Aug. 1835, 8. Aug. 1836, 17. Sept. 1842, 22. u. 24. Aug. 1827, 19. Febr. 1834. — Forststrafgesetz betr.: v. 13. Nov. 1822, 23.—27. Sept. 1824, 23. Juni 1832. — Zollstrafgesetz: v. 23. Juni 1832. — Fischereifrevel: v. 23. Febr. 1858.

[60]) Dann weiter, über das Verhältniß der pfälzischen Gesetzgebung zur Verfassungsurkunde und allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen: vom 13. Sept. 1824, 3. Juni 1826, 27. April 1833, 12. Febr. 1842, 23. Nov. 1827, 25. April 1828, 11. April 1829, 18. Dez. 1847, 12. Juli 1837, 12. Jan. 1823, 9. Mai 1826, 27. Febr. 1837, 29. Juli 1843, 3. Nov. 1846, 5. Aug. 1835, 24. Febr. 1854, 22. Sept. 1856.

Verhältnissen ihren Anfang. Wohl hatten die gewaltigen Bewegungen der französischen Revolution, die tief eingreifenden Aenderungen im öffentlichen wie im Privatleben, die sie bis auf den Grund aufwühlend und zerstörend auch den Rheinlanden gebracht, im Jahre 1815 ihren äußern Abschluß für den Sprengel des neuen Appellhofes gefunden, aber ihre Folgen und Wirkungen machten sich empfindlich noch auf Decennien hinaus namentlich in seinen Rechtsverhältnissen fühlbar. Die große Umwälzung und dadurch verursachte Unsicherheit im Besitz und Eigenthum erforderte viele Jahre lang unausgesetzte und angestrengte gerichtliche Thätigkeit behufs ihrer Fixirung und endgiltigen Feststellung. Nicht minder war sie in Anspruch genommen durch die tief gehende Demoralisation, welche als Folge jener Umwälzungen und unausgesetzter kriegerischer Kämpfe, sich in grober Nichtachtung der persönlichen Freiheit, in Auflehnungen und Widersetzungen gegen die obrigkeitlichen Vollzugsorgane, in Diebstählen und allen damit verwandten strafbaren Handlungen kundgab, zuweilen sogar außerordentliche Maßregeln hervorrufend [61]). Die erst seit wenig Jahren bestehende neue Gesetzgebung hatte zudem

---

Gerichtsorganisation betr. 13. Sept. 1824 (Advocaten); 14. Jan. 1830, 23. Juli 1832, 19. Febr. 1834 (Cassationshof); 14. Febr. 1829, 15. März 1830 (Militärgerichtsbarkeit); 25. April 1829 (H.-E.-G.); 22. Juli 1824, 7. April, 30., 31. Mai u. 3. Juni 1826, 1. Oct. 1856 (Praxis der Rechtscandidaten); 11. Febr. 1834 (Handelsgerichte); 29. Aug. 1831 u. 11. Nov. 1835 (Rheinschifffahrtsgerichte); 13. Sept. 1824 u. 29. Febr. 1834 (Polizeigerichte); 7. u. 8. Nov. 1823, 4. Aug. 1824, 1. u. 2. Oct. 1856 (Landgerichte); 13. Febr. u. 14. Sept. 1849 ꝛc.

Ueber Civilrecht: v. 31. März u. 6. Oct. 1827 (Civilstandsregister); 17. u. 19. April 1828 (Ehegesetzgebung); 30. Dez. 1824, 4. Nov. 1333, 21. Juni 1836, 13. u. 14. April 1841 (Hypotheken); 5. Aug. 1835 u. 8. Aug. 1836 (Wucher); 19. Mai 1858 (Verjährung); 3. Mai 1865 (Obligationenrecht).

Ueber Civilprozeß, Kosten, Gebühren betr.: vom 29. Juli u. 23. Aug. 1825 (Armensachen); 18. Febr. 1823 u. 7. Mai 1862 (Gerichtsboten); 18. März 1825 (Aerzte); 19. Juli 1823 u. 23. April 1864 (Gerichtschreiber); 7. Mai 1862 (Advocaten); — Prozeßrolle betr.: 3. Nov. 1836, 24. Nov. u. 19. Dez. 1860.

Strafprozeß betr.: vom 8. Aug. 1822, 13. Sept. 1824, 29. Febr. 1834 u. 5. Aug. 1835.

Landwirthschaftliche Gesetzgebung betr.: vom 30. April 1849, 20. u. 21. Jan. 1851, 26. Oct. 1854.

[61]) Errichtung eines Specialgerichtshofes für die 4 rheinischen Departemente in Mainz. Ges. v. 18. Pluviose IX. Beschluß v. 22. Prairial X. Ver. v. 25. April 1814. Oeffl. Blatt des Generalgouv.

eine Menge von Rechtsfragen wach gerufen, die ihrer Lösung, ober- und oberstrichterlicher Bescheidung harrten. Nach und nach gewonnene feste Gestaltung der öffentlichen und Privatverhältnisse, die wiedererwachte und erstarkte Macht der Moral, der Achtung vor den Geboten Gottes und der Gesetze, die mehr fixirte und in gewöhntern Bahnen sich bewegende Anwendung derselben brachten zwar nach dieser Seite ein Herabmindern der Anforderungen, welche auf dem kgl. Appellationsgerichte lasteten. Allein bald wurden sie wieder gesteigert, theils vorübergehend durch Mißärndten und theils bleibend durch glänzenden Aufschwung der Industrie und des Handels, der neue Verhältnisse und Zustände auf dem Gebiete des socialen Lebens erzeugte, die ihre Einfügung unter das bestehende Gesetz und mancherlei neue gesetzliche Formen und Bestimmungen erheischten. Selbst die dem Vaterlande von der Vorsehung gewährten fünfzig Jahre des Friedens blieben nicht ohne alle Störungen der innern Ruhe. Die revolutionären Erschütterungen von 1832 und 1849, letztere wesentlich mit von Außen hereingetragen, zogen leider auch die Pfalz in tiefe Mitleidenschaft. Die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung beanspruchte 1849 insbesondere die justizielle Thätigkeit unserer Provinz, namentlich jene des kgl. Appellationsgerichtes in einer Weise wie nie vor- oder nachher. Vielfach bezweifelte man sogar die Möglichkeit der Bewältigung der ganz außerordentlichen Aufgabe und stellte ihre Durchführbarkeit an sich in Frage. Dank pflichtgemäßem Eifer, unermüdlicher Ausdauer und den hohen Vorzügen des geltenden prozessualen Verfahrens löste jedoch das kgl. Appellationsgericht auch diese Aufgabe [62]). Das frevelhaft verletzte Gesetz war bald gesühnt, damit aber auch so vielen Familien,

---

d. Mittelrheins, S. 73. Abhaltung einer Specialgerichtssitzung in Waldmohr und außerordentliche Schwurgerichtssitzungen in Frankenthal und Kaiserslautern 1814, 1825 und 1828.

[62]) Man wird sich einigen Begriff von der Ausdehnung dieser Untersuchung machen können, wenn man erfährt, daß bei dem Erscheinen des Amnestiegesetzes vom 22. Dez. 1849 bereits 1348 Personen mit einer Unzahl der verschiedenartigsten besondern Reate in die Untersuchung als Beschuldigte mit einbegriffen waren, daß deren 42 vor das Specialgericht, 294 vor das Schwurgericht, 304 vor die Zuchtpolizeigerichte zur Aburtheilung verwiesen wurden, daß gegen 136 Einstellung des Verfahrens wegen unzureichenden Beweises, gegen 572 aber auf Grund des Amnestiegesetzes erfolgte und bei massenhaft noch vorliegenden Anzeigen geprüft

welche von ihren Gliedern im Prozesse befangen sahen, ein möglichst rascher Abschluß, der erste Trost gegeben. Die durch Plenarbeschluß vom 23. Juni 1849 evocirte Untersuchung war am 13. Mai 1850 beendet. An demselben Tage begann der Bericht des Generalstaatsprocurators an die Anklagekammer über ihre Ergebnisse und nahm 24 vom frühen Morgen bis zum späten Abend dauernde Sitzungstage, dann weitere 29 Tage zur Berathung, Urtheilsfindung und Redaction derselben in Anspruch, so daß unterm 29. Juni 1850 das Verweisungserkenntniß erfolgte und alsbald einer großen Anzahl ins Ausland geflüchteter Personen die unbedenkliche Rückkehr in die Heimath freigegeben war. Die von den zur Aburtheilung verwiesenen Angeklagten sofort nachgesuchte Cassation jenes Erkenntnisses verzögerte zwar die definitive Aburtheilung fast um ein halbes Jahr, allein demungeachtet konnte sie ihren Anfang am 15. Jan. 1851 nehmen und war am 31. Oct. näml. Jahres beendet.

Wie bei derartigen tief einschneidenden Prozessen es immer geschah und leider auch immer geschehen wird, fehlte es nicht an Ausstellungen, Klagen über Verzögerungen und selbst nicht an Angriffen und Schmähungen. Die bestandene Verwirrung der Begriffe und die unglückliche Lage, in welche die Familienangehörigen so vieler Angeklagten durch diese gebracht waren, ließen leicht voraussehen, daß in der nächsten Zeit eine gerechte Würdigung der aufopfernden justiziellen Thätigkeit in der Pfalz schwerlich eine allseitige sein werde, allein eben so gewiß ließ sich voraussagen, und diese Voraussage täuschte durchaus nicht, daß mit der Zeit und bei beruhigtern Gemüthern der Eifer, die Anstrengung in rascher Durchführung, die unbefangene und leidenschaftslose Untersuchung und Aburtheilung, dann die warme Befürwortung der Gnadenspende, wo die gesetzlichen Strafen zu hart oder die bestraften Reate genugsam, sei es durch effectiven Strafvollzug oder durch Entbehrung der Heimath gebüßt erschienen, gerechte Beurtheilung finden und den Pfälzern das altgewöhnte Vertrauen zu ihren Gerichten belassen werde, das

---

werden mußte, ob auch nach dem Amnestiegesetze noch weiter gerichtliches Verfahren stattzufinden oder zu unterbleiben habe. — Als das letzte Urtheil im pfälzischen Hochverrathsprozesse bereits gesprochen war, befanden sich anderwärts noch manche Personen wegen gleicher Anschuldigungen aus derselben Epoche Monate und selbst Jahre lang in Untersuchung und Haft.

sie jederzeit kund gegeben und ein so wohl erworbenes ist, daß es durch Anschauungen, welche weder auf Sach- noch auf Aktenkenntniß beruhen, ebensowenig erschüttert werden konnte und wurde, als es der 1832 in der Presse durch einen frühern gerichtlichen Bediensteten hingeschleuderte Vorwurf vermochte, daß „die plumpsten Kunstgriffe einer eifersüchtigen Administration hinreichten, um den Gerichten die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit ihres Berufes zu entwinden, und daß die Laune der zeitlichen Gewalt höher stehe als das Gesetz, daß die Behörden zu blinden Werkzeugen des Despotismus geworden seien [63]).“

Oeffentliches Wirken bringt naturgemäß auch öffentliche Kritik mit sich. Wer treu und redlich wirkt, hat sie nicht zu scheuen. Sie war und wird nicht immer, namentlich nicht in Zeiten politischer Erregung, in Zeiten, welche doppelt gebieten, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden, eine gerechte sein, allein ihr Correctiv liegt für die Gegenwart in der Ruhe des Gewissens und für die Zukunft in dem Urtheile unbefangener Geschichte. Letztere kann angerufen werden um festzustellen, daß die Mitglieder des hohen Gerichtshofes, welche im Laufe eines halben Jahrhunderts aus ihm geschieden sind, ein ehrenvolles Gedächtniß zurückgelassen und viele von ihnen als Muster treuer und gewissenhafter Pflege des Rechts, als Vorbild unerschütterlichen Festhaltens an überkommenen Pflichten gelten, wie denn auch dem vorgegangenen ehemaligen herzoglich zweibrückischen Obergerichte ehrende Anerkennung nicht gefehlt hat [64]).

Und so treten wir denn alle guten Muthes in die begonnene neue Periode des Bestehens unserer Corporation. Möge sie der Segnungen des Friedens theilhaftig bleiben, deren sich die erstere zu erfreuen hatte, möge des Landes Blüthe und Wohlfahrt ungehemmt gedeihen und wachsen, Recht und Gerechtigkeit sein Stolz bleiben unter dem kraftvollen Schutz und Schirm unseres alten erhabenen Fürstenhauses, der Pfalzgrafen bei Rhein.

---

[63]) Urth. des kgl. Appellationsgerichts vom 11. Juli 1832.

[64]) Hofmann, Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen 1830, Th. II, S. 316, Anm. 12. Wilh. von der Nahmer, Handbuch der rheinischen Particularrechte Bd. III, S. 331.

A. Civilrechtspflege.

I.

Bei dem kgl. Appellationsgerichte waren 97 Prozesse anhängig: 16 aus dem Vorjahre übergegangene und 81 aus dem letzten Gerichtsjahre, darunter 15 Handelssachen. Von diesen Prozessen wurden 8 wegen Vergleich, Abstehung oder Nichtbetreibung von der Rolle gestrichen. Zur Erledigung der übrigen 89 ergingen in 111 Sitzungen

1. Vertagungsurtheile 8
2. Interlocute 9
3. Contumacialurtheile und zwar:
   definitive 2
4. Contradictorisch definitive:
   a. über Incidentpuncte 8
   b. prozeßbeendende 71

98

Definitiv erledigt sind 81 und bleiben noch zu erledigen 16 von den

97 Prozessen.

Von diesen 16 Prozessen waren 13 älter und 3 jünger als 3 Monate. In 10 der ältern sind bereits Urtheile ergangen, in einem derselben war Competenzconflict erhoben. 4 der ältern und 2 der neuern sind übrigens bereits zur Verhandlung oder doch zur Hinterlegung der Anträge in die nächsten Sitzungen fixirt.

Gegen das Vorjahr waren 6 Handelssachen mehr und 7 Civilsachen weniger anhängig, so daß sich die Gesammtgeschäftsaufgabe nur um eine Nummer vermindert hat, während die Sitzungstage sich um 6 erhöhten. Von den verhandelten Sachen nahmen 4 je drei und 15 je zwei Sitzungen in Anspruch.

Außer den vorbezeichneten Prozeßsachen hat die Civilkammer des kgl. Appellationsgerichts (gemäß Art. 279 der Strafproz.-Ord. 1 Urtheil in Zuchtpolizeisachen gefällt, dann) 2 in I. Instanz zugelassene Adoptionen bestätigt, 2 Armen-

rechtsgesuche zugelassen, 2 abgewiesen, 1 Disciplinarbeschluß gegen einen Forstgerichtsboten bestätigt, 6 Rathskammerbeschlüsse über Gesuche um Geschäftsaushilfe im Forstgerichtsbotendienste erlassen und auf Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Justiz Gutachten über einen Gesetzentwurf abgegeben.

Schriftliche Verhandlungen nach Proz.=Ges. Art. 95 haben nicht stattgefunden.

Von den 73 prozeßbeendenden Urtheilen wurden Erkenntnisse der Bezirksgerichte zu

	bestätigt:	theilweise reformirt:	ganz reformirt:	Zusammen:
Zweibrücken . .	11	1	—	12
Kaiserslautern .	10	1	3	14
Frankenthal . .	21	4	5	30
Landau	14	2	—	16
	56	8	8	72 *)

Gegen das Vorjahr ist die Zahl der bestätigten Urtheile um 14 gestiegen, die der theilweise reformirten um 11 und die der ganz reformirten um 1 gefallen.

Von den erledigten 81 Sachen waren vom Tage der Anmeldung beim Gerichtshofe anhängig: unter 3 Monaten 57, unter 6 Monaten 12, unter 1 Jahre 6, unter 2 Jahren 5 und unter 3 Jahren 1. Von den noch nicht erledigten Sachen datiren aus den Jahren 1860 1, 1862 1, 1864 5 und 1865 9. Von den im letzten Jahre auf die Generalrolle getragenen Prozessen wurden angemeldet: im October 10, im November 8, im Dezember 8, im Januar 12, im Februar 7, im März 14, im April 6, im Mai 6, im Juni 3, im Juli 6, im August 1 und im September keine. Die Appellacten in den neu angemeldeten 81 Prozessen datiren aus 1852 1, 1861 2, 1862 1, 1863 11, 1864 37 und 1865 29.

In den abgeurtheilten Prozessen handelte es sich bei 11 um Eigenthum, bei 9 um Servituten, bei 2 um Hypothekenrechte, bei 11 um Forderungen aus Verträgen, bei 4 um Forderungen aus Delicten oder Quasi=Delicten, bei 5 um Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen, bei 15 um Fa=

*) 1 prozeßbeendendes Urtheil erging auf directe Ladung zur Interpretation eines ältern appell=gerichtlichen Urtheils, womit sich die Zahl auf 73 ergänzt.

milien- und Erbrechte, bei 1 um testamentarische Verfügungen, bei 1 um Ehescheidung, bei 1 um Entschädigung wegen Expropriation zu öffentlichem Nutzen und bei 12 um Handelssachen.

So viel sich dem Repertorium des kgl. Audienzgerichtsboten entnehmen läßt, haben sich im letzten Gerichtsjahre in 99 Prozessen Anwälte constituirt, davon sind inzwischen 51 erledigt oder doch auf die Rolle getragen und dürfte gegen das Vorjahr eher eine Minderung als Mehrung der appellationsgerichtlichen Verhandlungen in Aussicht stehen.

Als Entscheidungen des kgl. Appellationsgerichtes von allgemeinerm Interesse lassen sich folgende anführen:

1. Die Hypothekarklage im Sinne des römischen Rechtes (Klage auf Execution, Vollzugsmittel) ist nach heutigem Rechte allerdings nicht statthaft, wohl aber ist es die Klage auf Anerkennung eines bestrittenen Hypothekenrechtes.

Urtheil vom 21. Dezember 1864.

2. Selbst wenn Vertragsrechte bezüglich zu würdigen wären, sind die Gerichte nicht zuständig über Streitigkeiten wegen der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen zu entscheiden.

Urtheil vom 13. Februar 1865.

3. Sowohl nach dem Civil- wie nach dem Verfassungsrechte wird die Nationalität durch die Geburt erworben und die Aenderung derselben in der Person des Vaters bewirkt daher nicht auch eine solche in jener des Kindes, selbst dann nicht, wenn letzteres noch minderjährig ist.

Urtheil vom 1. März 1865.

4. Ein Rechtsgrund (Titel) im Sinne des Art. 550 des Civil-Ges. ist unter Anderm auch die Eigenschaft als Erbe.

Urtheil vom 14. März 1865.

5. An einen hart auf der Eigenthumsgrenze stehenden Bau darf der Nachbar seinen Bau unmittelbar anlehnen, jedoch ihn nicht auf erstern stützen.

Urtheil vom 20. März 1865.

6. Ein Beneficiarerbe, der ohne Zustimmung der Gläubiger oder des Gerichtes einen Vergleich abschließt, kann zwar seines Beneficiums verlustig erklärt werden, allein der abgeschlossene Vergleich ist deßwegen nicht von selbst nichtig und das Anerbieten des Beweises der Existenz des letztern zulässig.

Urtheil vom 18. April 1865.

7. Der Bürge eines Solidarmitschuldners, welcher den Gläubiger ausbezahlt, kann in Folge der Subrogation in des letztern Rechte gegen jeden der Solidarschuldner die Zahlung der ganzen Forderung verlangen. (Civilges. Art. 2030 u. 2033.)
Urtheil vom 24. April 1865.

8. Wenn der purgirende Acquirent an einen in nützlichem Range stehenden Gläubiger ohne besondere Imputation zahlt, so hat diese nicht nach Art. 1254, sondern nach Art. 2186 des Civ.-Ges. stattzufinden.

Die Beschränkung der hypothekarischen Sicherung der Capitalzinsen (Art. 2151 cit.) findet auf Legalhypotheken keine Anwendung.

Die Legalhypothek der Ehefrau erstreckt sich auf die gütergemeinschaftlichen Immobilien. Der in dieselbe subrogirte Gläubiger kann, wenn ein gütergemeinschaftliches Immöbel unter Mitwirkung der Frau veräußert wird, seine deßfallsigen Rechte selbst während bestehender Gütergemeinschaft geltend machen, namentlich dann, wenn der Ehemann sich im Vermögensverfalle befindet.

Art. 551 des Hand.-Ges. versagt der Ehefrau eines Falliten die Legalhypothek nicht absolut, sondern nur gegenüber den Gläubigern ihres Mannes, während sie diesem selbst und den Gläubigern eines dritten Acquirenten gegenüber zu Recht besteht und volle Wirksamkeit äußert.
Urtheil vom 8. Mai 1865.

9. Die Theilungsermächtigung kann auch dann durch Bittschrift erwirkt werden, wenn Abwesende betheiligt sind, es bedarf also keiner Vorladung der letztern und ebensowenig der vorgängigen Ernennung eines Notär-Repräsentanten für sie, der ihnen gegenüber in gleicher Weise haftbar ist, wie der Vormund dem Mündel gegenüber. Die in bezeichneter Weise durchgeführte und gerichtlich homologirte Theilung ist rechtsbeständig und kann namentlich als Basis eines Arrestes dienen, sofern sie nicht materiell z. B. durch Läsionsklage angefochten wird.
Urtheil vom 15. Mai 1865. (Auch Caff.-Urtheil vom 25. April 1839. Amtsbl. S. 255.)

10. Die Mitglieder des Familienrathes sind nicht verpflichtet Gründe für die getroffene Wahl des Vormundes anzugeben und die Gerichte daher auch nicht befugt zu untersuchen, ob nicht etwa zur Uebernahme dieses Amtes besser qualifizirte Per-

sonen vorhanden sind, sondern nur ob gesetzliche Entschuldigungs- oder Ausschließungsgründe bezüglich des Gewählten vorliegen.

Urtheil vom 31. Juli 1865.

11. Der „gemeine Ruf“ ist, abgesehen von den im Civ.-Ges. Art. 1415, 1442 u. 1504 vorgesehenen Fällen, als Hilfsbeweis zum Zwecke der Feststellung einer allgemeinen Ueberzeugung überall zulässig, wo Zeugen- und Präsumtionen-Beweis berücksichtigt werden darf.

Urtheil vom 21. August 1865.

12. Weder durch Art. 325 [2] des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches noch durch die Art. 69, 78 u. 81 des Einf.-Ges. dazu sind die Normen über das Forum in der Pfalz geändert worden und kann daselbst der inländische Gläubiger seinen ausländischen Schuldner nach wie vor belangen.

Urtheil vom 31. August 1865.

II.

Bei den kgl. Bezirksgerichten waren im letzten Jahre 259 rückständig gebliebene und 2814 neu angefallene, im Ganzen also 3073 Prozesse anhängig und zwar bei jenen zu:

	Civilsachen:	Handelssachen:	Zusammen:
Zweibrücken . .	267	208	475
Kaiserslautern .	466	279	745
Frankenthal . .	663	460	1123
Landau . . .	498	232	730
	1894	1179	3073

Zur Erledigung dieser Prozesse wurden folgende Urtheile erlassen:

	Bezirksgerichte				
	Zweibrücken:	Kaiserslautern:	Frankenthal:	Landau:	Zus.
1) Contradictorische:					
a. über Incidentpuncte	14	7	83	25	129
b. prozeßbeendende .	190	343	523	392	1448
2) Contumacialurtheile:					
a. verbindende . . .	8	9	22	5	44
b. definitive	223	370	474	301	1368
3) Interlocute	80	129	342	140	691
4) Präparatorische .	30	15	118	20	183
5) Vertagungsurtheile	18	10	23	73	124
	563	883	1585	956	3987

Der neue Einlauf war im Ganzen um 161 und die Zahl der sämmtlichen Prozesse um 110 höher wie im Vorjahre. Die Erhöhung des neuen Einlaufes ist entstanden durch Mehrung bei Kaiserslautern um 173 und bei Landau um 81 gegen Minderung bei Frankenthal um 89 und bei Zweibrücken um 4. Der Mehrung der Prozesse steht auffallender Weise eine Minderung der Urtheile im Ganzen um 78 zur Seite. Eine Vergleichung zeigt jedoch, daß die definitiven Urtheile zu- und nur die Interlocute abgenommen haben, was ohne Zweifel mit den Expropriatonsprozessen zusammenhängt, welche aus Veranlassung des Bahnbaues Neustadt-Dürkheim 1863/64 zur Aburtheilung kamen. Die Steigerung der Prozesse, welche sich seit 1859/60 bemerkbar machte, dauerte fort: 71, 15, 11, 438 und 161. Die letztere wird wesentlich den niedern Fruchtpreisen zugeschrieben, welche die landwirthschaftlichen Zahlungsmittel verminderten. Für Mangel an Zahlungsmitteln spricht allerdings der Umstand, daß sich die definitiven Contumacialurtheile nicht unbedeutend vermehrten, welche zumeist Forderungen zum Gegenstande haben.

Von den anhängigen Prozessen wurden definitiv erledigt 2787
und blieben zu erledigen 286
nämlich bei den

Bezirks-gerichten:	Aelter als 3 Monate.	Jünger als 3 Monate.	Zusammen.
Zweibrücken	46	21	67
Kaiserslautern . .	25	18	43
Frankenthal	76	50	126
Landau	40	10	50
	187	99	286

In 270 dieser rückständigen Sachen sind bereits präparatorische oder interlocutorische Urtheile ergangen und nur 16 ohne Verhandlung geblieben. Gegen das Vorjahr haben sich die Rückstände um 27, verhältnißmäßig am stärksten beim Bezirksgerichte Zweibrücken vermehrt. Die höhere Zahl der Rückstände steht indessen im Verhältnisse mit der erhöhten Geschäftsaufgabe und veranlaßt daher keine besondere Bemerkungen.

Von den erledigten 2787 Prozessen waren anhängig unter 3 Monaten 2156, von 3 bis 6 Monaten 420, über 6 Monate

127, über 1 Jahr 73 und über 2 Jahre 11. Die Erledigung erfolgte in 604 durch Vergleich, Abstehung oder verordnete Streichung von der Rolle und in 2183 durch prozeßbeendende Urtheile. — In den abgeurtheilten 2183 Prozessen handelte es sich bei 109 um Eigenthum, bei 15 um Servituten, bei 15 um Hypothekenrechte, bei 569 um Forderungen aus Verträgen, bei 26 um solche aus Delicten und Quasidelicten, bei 144 um Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen, bei 216 um Familien- und Erbrechte, bei 5 um Streitigkeiten über gerichtliche Testamente, bei 1 um eine Wechselforderung, bei 1025 um Handelsstreitigkeiten und bei 58 um Berufung von landgerichtlichen Urtheilen. Von den hierüber ergangenen definitiven Erkenntnissen, mit Ausnahme der Berufung betreffenden, haben in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers 1665, zu Gunsten des Beklagten 346 und theilweise zu Gunsten beider 114 entschieden.

Durch oberstrichterliche Erkenntnisse wurde auf erhobene Competenzconflicte entschieden:

1. Competenzconflict zwischen Gericht und Verwaltung bezüglich eines diese angehenden Garantiespruches liegt nicht vor, wenn das Gericht zuständig die Hauptklage abgewiesen hat und daher gar nicht in der Lage war, die erhobene Garantieklage einer formellen und materiellen Prüfung zu unterstellen.

Urtheil vom 24. October 1864. Kr.-A.-Bl. S. 1482.

2. Die Gerichte sind zur Anordnung von Aenderungen, durch welche der Lauf des Wassers in Flüssen und Bächen im Bereiche des obersten Triebwerkes gehemmt oder beschleunigt wird, selbst wenn damit keine Aenderung im Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verbunden ist, nicht befugt, dagegen aber allein competent zu entscheiden, ob durch, wenn auch mit administrativer Bewilligung vorgenommene Aenderungen am Wasserwerke des Gegners, dem Kläger Schaden zugegangen ist oder zugeht und ob ihm derselbe als widerrechtlich zugefügt, ersetzt werden muß.

Urtheil vom 8. Mai 1865. Kr.-A.-Bl. S. 932.

3. Forderungen einer Gemeinde, welche in Verträgen oder in rechtswidrigen Handlungen wurzeln, können gegen Personen, welche nicht ihre Rechner sind oder waren, nicht gleich den Steuern und Umlagen, sondern nur auf dem gewöhnlichen civilprozessualen Wege beigetrieben werden.

Urtheil vom 12. Juni 1865. Kr.-A.-Bl. S. 985.

Bei zwei kgl. Bezirksgerichten wurden seither auch andere als durch förmliche Vorladung eingeleitete Civilrechtssachen auf die Prozeßrolle getragen, wie Bittschriften um Rectification von Civilstandsacten, um Ernennung von Curatoren für Abwesende oder für Vacantmassen rc., Rogatorien um Committirung eines Gerichtsboten u. dergl. Da hierdurch nutzlose Kosten für die Gerichtsbaren entstanden und kgl. Regierung, K. d. F., auf Anfrage erklärte, daß ihrerseits der Unterlassung dieser Aufträge Bedenken nicht im Wege stehen, wurde Seitens der betreffenden kgl. Bezirksgerichtspräsidenten auf Antrag verfügt, daß fortan nur mehr die Prozesse aufgetragen werden sollen, welche durch Vorladung eingeleitet worden sind *). Es besteht daher hierin jetzt volle Gleichheit und gewinnen damit auch die statistischen Uebersichten an Werth.

Bei dem Appellationsgerichte und einem Bezirksgerichte, dann bei 29 Landgerichten werden seit vielen Jahren die richterlichen Ordonnanzen auf Bittschrift, welche nur einleitende Maßnahmen ohne Präjudiz für die Gegenparthei treffen, insbesondere die Tagfahrtsordonnanzen vom Gerichtsschreiber nicht mit unterzeichnet. Dieses gegründet scheinende Verfahren **)

*) Ges. v. 21. Vent. VII. Art. 2 u. 3. Decret v. 30. Mai 1808. Art. 19, 55. *Bioche* vbo. Greffe Nro. 25. Repert. vbo. Greffe Nro. 35. *Carré*, Tarif p. 329. Circ. v. 14. Prairial VII.

**) Civilproz.-Ges. Art. 1040, 121, 257, 295, 328, 1035, 89, 663 f. 842. Tarif Art. 99 u. 138. Insbesondere verfügen Art. 327 Proz.-Ges., daß die Tagfahrtsordonnanz bei Interrogatorien nicht, und Tarif Art. 83, daß kein Urtheil ausgefertigt werden soll, welches nur die Festsetzung einer Tagfahrt enthält. Aus gleichem Grunde muß Gleiches wohl auch von reinen Tagfahrtsbestimmungen durch Ordonnanzen gelten. Die Ordonnanz von 1667 bestimmt gegenüber der dem Art. 1040 des Proz.-Ges. entsprechenden allgem. Verfügung des Tit. XXVI Art. 8, XXII Art. 25, im Tit. X Art. 2 u. Tit. XXII Art. 5, daß die Firationsordonnanzen des Richters sans commission du greffe stattfinden soll. Demgemäß sind auch die Tagfahrtsordonnanzen im Ges. v. 21. Vent. VII Art. 9 gar nicht erwähnt. v. auch *Carré & Chauveau*, Quest. 3430. Min.-Circulare in Frankreich vom 12. Juni 1810, 12. Juli 1811 u. 23. Dez. 1823. Journal du Palais, Repert. vbo. greffe Nro. 124. *Dalloz*, jurispr. gén. vbo. greffe Nro. 54, 63. Schlinck, Civ.-Pr. B. I § 241, 242, B. II §. 355, 2. *Dalloz*, vbo. jugement Nro. 728 ff., vbo. greffe Nro. 41 ff. 54 f. 63. Journal du Palais, Repert. vbo. greffier Nro. 61, vbo. Ordonance Nro. 49 ff. *De Belleyme*, Ord. sur requête et sur référes, T. 1 p. 68 ff. — Auf eine gegen das kostenlosere Verfahren erhobene Beschwerde hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch Entschl. v. 30. März d. Js. ausgesprochen, daß dasselbe dem Gesetze nicht widerspreche. — Erfolgt die Tagfahrtsbestimmung

hat noch keinen Anstand hervorgerufen und zur Folge, daß jene Ordonnanzen nicht ausgefertigt, sondern in Urschrift abgegeben, dadurch aber den Gerichtsbaren völlig nutzlose Kosten erspart werden. Im Laufe des Jahres ist diese Praxis bei zwei weitern Bezirksgerichten adoptirt worden. Es steht zu hoffen, daß sie auch bei den allein noch dissentirenden drei Gerichten nach und nach Eingang finden werde, da bei gleichen Gesetzen möglichst gleiches Verfahren sich von selbst empfehlen dürfte.

Ehescheidungsklagen waren zu erledigen bei den Bezirksgerichten Zweibrücken 4, Kaiserslautern 5, Frankenthal 14 und Landau 6, zusammen 29, worunter 6 aus dem Vorjahre übergegangene. Die Scheidung wurde zugelassen bei 12, verglichen sind 7, abgewiesen 2, durch Nichtweiterbetreibung erloschen 1 und noch zu erledigen 7. Gegen das Vorjahr waren 17 dieser Proceduren weniger zu erledigen und wurden 7 Scheidungen weniger zugelassen.

Klagen auf Trennung von Tisch und Bett waren 3, sämmtlich im Bezirke Landau, anhängig. Zwei derselben wurden zugesprochen, die dritte nicht weiter betrieben und gestrichen.

Collocationen waren

Bei den Bezirksgerichten:	anhängig aus früheren Jahren.	anhängig aus 1864/65.	Total.	Erledigt sind:	Noch zu erledigen:	Status gefertigt in:	Die Fristen laufen noch in:
Zweibrücken .	6	11	17	9	8	2	6
Kaiserslautern	5	12	17	5	12	8	4
Frankenthal .	13	28	41	17	24	18	6
Landau . .	7	7	14	10	4	3	1
	31	58	89	41	48	31	17

Mehr anhängig wie im Vorjahre und zwar fast aus-

bei Zeugenverhören in einem besondern Eröffnungsprotocolle, dessen Nothwendigkeit übrigens eine bestrittene ist, auf mündliches Ansuchen, so muß es auch ausgefertigt werden. *Dalloz* vbo. enquête Nro. 188, vbo. greffier Nro. 41 u. 63. *Chauveau* sur *Carré*, Quest. 1060, Civ.-Pr.-Ges. 259, al. 2.

schließlich in Frankenthal waren 26 Proceduren, mehr eröffnet wurden 17, mehr erledigt 9 und mehr zu erledigen blieben 17. Von den erledigten 41 Collocationen waren anhängig unter 6 Monaten 14, über 6 Monate 21, über 1 Jahr 4 und über 2 Jahre 2.

Distributionsverfahren nach Art. 656 des Proz.-Ges. waren anhängig 9, davon sind 3 erledigt, 1 verglichen und in 5 laufen die Fristen noch.

Interdictionsverfahren waren 36 eingeleitet, dabei 2 aus dem Vorjahre übergegangene. In Instruction befinden sich noch 3 und erledigt sind durch Interdiction oder Zuerkennung eines gerichtlichen Beistandes 33. Die Zahl dieser Proceduren ist um 7 gestiegen.

Gütertrennungsklagen waren anhängig 55, dabei 10 aus dem Vorjahre übergegangene und 5 mehr wie dort. Zuerkannt wurden 40, verglichen 4 und noch anhängig sind 11.

Fallimentsproceduren waren zu erledigen Zweibrücken 10, Kaiserlautern 8, Frankenthal 43 und Landau 15, zusammen 76 und 12 mehr wie im Vorjahre; davon datiren 41 aus dem letzten Gerichtsjahre und hat sich demnach die Zahl der neu eröffneten um 16 erhöht. Erledigt sind 30 und noch zu erledigen 46. Davon beruhen auf dem Laufe der Fristen 26, auf der Aburtheilung erhobener Contestationen 6 und auf andern Gründen 14. Von den erledigten waren anhängig unter 6 Monaten 12, über 6 Monate 11, über 1 Jahr 4 und über 2 Jahre 3.

Präsidial- und andere richterliche Ordonnanzen wurden 881 erlassen, 66 mehr wie im Vorjahre.

Auf Bittschrift oder auf Anträge der kgl. Staatsprocuratoren erließen die kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken 687, Kaiserslautern 710, Frankenthal 849 und Landau 1020, im Ganzen 3266 Urtheile und Beschlüsse, 154 weniger wie im Vorjahre.

Unter diesen Urtheilen und Beschlüssen sind enthalten und werden besonders hervorgehoben:

a. Die Zwangsveräußerungen.

Solche wurden bei den

Bezirksgerichten:	Verordnet in frühern Jahren.	Verordnet 1864/65.	Im Ganzen.	Vollzogen.	Verglichen.	Die Fristen laufen noch bei:
Zweibrücken . . .	5	24	29	18	6	5
Kaiserslautern . .	4	32	36	16	10	10
Frankenthal . .	11	26	37	27	6	4
Landau	6	14	20	10	6	4
	26	96	122	71	28	23
				122		

Die Zahl der neu verordneten hat sich gegen 1863/64 um 1, die der vollzogenen um 4 und die der verglichenen um 5 erhöht.

b. Armenrechtsgesuche zur Führung von Prozessen waren bei den kgl. Bezirksgerichten

	Angebracht:	Bewilligt wurden:	Verweigert:	Verglichen:	An andere Gerichte verwiesen:	In Instruktion blieben:	Zurückgenommen:
Zweibrücken .	58	30	12	8	1	—	7
Kaiserslautern	80	36	25	10	—	4	5
Frankenthal .	74	38	22	11	2	1	—
Landau . . .	30	15	5	8	2	—	—
	242	119	64	37	5	5	12
				242			

Die Zahl dieser Gesuche hat sich gegen 1863/64 um 11 vermindert, 36 derselben hatten lediglich die Rectification von Civilstandsurkunden zum Zwecke.

c. Theilungen zwischen Großjährigen und Minderjährigen.

Auf Bittschrift haben die kgl. Bezirksgerichte solche angeordnet:

Zweibrücken . .	253	gegen	12	im Wege der Klage,
Kaiserslautern .	263	„	20	„ „ „ „
Frankenthal . .	223	„	13	„ „ „ „
Landau	456	„	15	„ „ „ „
	1195	„	60	„ „ „ „

Gegen 1863/64 sind 58 Theilungen auf Bittschrift und 21 weniger im Wege der Klage erwirkt worden.

d. Gesuche um Bestätigung gerichtlicher Theilungen.

Gerichtliche Theilungen haben die kgl. Bezirksgerichte nach vorausgegangener Prüfung und Würdigung, sowie nach nothwendig erschienenen und deßhalb veranlaßten Ergänzungen oder Verbesserungen,

	bestätigt:	nicht bestätigt:
Zweibrücken	219	1
Kaiserslautern . .	197	—
Frankenthal . . .	333	—
Landau	415	4
	1164	5

Verordnet wurden im Ganzen 1255 Theilungen; erledigt waren beim Jahresschlusse 1169 und hiernach noch zu erledigen 86 und 67 weniger wie im Vorjahre.

Bei der Ende Juli stattgehabten Revision der Theilungsverzeichnisse waren bei den kgl. Notaren noch 295 Commissorien zu erledigen, nämlich im

Bezirk:	Gesammtrückstand.	Davon datiren aus den Jahren: 1862.	1863.	1864.	1865.
Zweibrücken	54	—	2	12	40
Kaiserslautern	72	—	—	16	56
Frankenthal	69	1	4	16	48
Landau	100	—	—	10	90
	295	1	6	54	234
		295			

Unter diesen Commissorien sind natürlich nur solche begriffen, welche überhaupt erledigt werden konnten, nicht aber auch solche, bei welchen die beabsichtigt gewesene Theilung ganz und gar aufgegeben oder auf längere Zeit verschoben wurde, ohne daß die Interessen der Mündel ein Eingreifen erheischt hätten. Die Aufnahme von Commissorien in diesen Rückstand, bei welchen sich der comittirte Notär in die rechtliche Unmöglichkeit versetzt sieht, voranzufahren, würde das

Bild seiner Thätigkeit zu einem unrichtigen gestalten. Zur nähern Erläuterung des älteren Rückstandes dient die Hindeutung auf erhobene Contestationen ꝛc. und hinsichtlich des neuern darf nicht übersehen werden, daß der größere Theil der Commissorien aus den letzten Wochen oder Monaten datirt.

III.

1. Streitige Gerichtsbarkeit.

Die 31 Landgerichte haben in Civilrechtsstreitigkeiten ihrer gewöhnlichen Competenz 13,145 Urtheile erlassen, und zwar

im Bezirk:	Vorbescheide und Interlocute.	Contumacial-Urtheile.	Contradictorisch definitive.	Im Ganzen.
Zweibrücken . .	1025	965	1690	3680
Kaiserslautern .	983	1078	1463	3524
Frankenthal . .	748	1228	1477	3453
Landau	564	723	1201	2488
	3320	3994	5831	13,145
		9825		

Die Gesammtzahl dieser Urtheile hat sich um 1379 und die der definitiv abgeurtheilten Prozesse um 1358 erhöht. Die Bewegung ist seit 1860/61 eine steigende 970, 446, 275, 1247 und 1358. Die Mehrung des letzten Jahres trifft in 1298 Fällen Klagen aus Forderungen. Diese Thatsache in Verbindung mit dem weitern Umstande, daß die Contumacialurtheile sich gegen das Vorjahr um 921 erhöht haben, zeigt, daß dieselben Verhältnisse eingewirkt haben mögen, welche bereits oben unter II. bei den kgl. Bezirksgerichten allegirt wurden.

Im Ganzen waren 14,045 Prozesse anhängig, 1295 mehr wie 1863/64. Erledigt wurden durch Urtheil 9825, durch Vergleich 1950, durch Abstehung 436 und durch Nichtweiterbetreibung 1601, im Ganzen 13,812 und rückständig blieben 233. Von den beendeten waren anhängig 1 Tag 9891, 8 Tage 2472, 14 Tage und darüber 1449. Gegenstand des Prozesses bei den Aburtheilungen war in 153 Fällen Ersatz des, Feldern, Früchten und Ernten durch Menschen oder Thiere zugefügten Schadens, in 290 Besitzstörung, in 213 Mieth- oder Pachtstreitigkeiten, in 12 Ansprüche aus Ehrenverletzungen, in 8541 Forderung aus Verträgen und

616 Fälle hatten Handelssachen zum Gegenstande. Die Entscheidungen erfolgten in 8043 Fällen zu Gunsten der Kläger, in 1214 zu Gunsten der Beklagten und in 568 theilweise zu Gunsten Beider.

Durch Berufung waren 73 landgerichtliche Urtheile angefochten, darunter 6 aus dem Vorjahre übergegangene. Ganz reformirt wurden 20, theilweise 5, bestätigt 33, durch Vergleich oder Abstehung erledigt 8 und noch zu erledigen blieben 7.

Prorogationsurtheile auf Grund des Proz.-Ges. Art. 7 wurden erlassen und sind unter der Zahl der definitiven Erkenntnisse einbegriffen in den Bezirken Zweibrücken 60, Kaiserslautern 43, Frankenthal 97 und Landau 50, im Ganzen 250. Die meisten dieser Urtheile, welche auffallend zunehmen, (gegen 1863/64 um 110) und deßhalb den Wunsch berechtigen, daß sie nicht zu den bereits gemachten trüben Erfahrungen neuen Anlaß geben möchten, erfolgten bei den Landgerichten Otterberg, Speyer, Grünstadt, Neustadt und Dürkheim, die wenigsten bei Pirmasens, Waldfischbach, Kirchheimbolanden, Göllheim, Germersheim und Edenkoben und 11 Landgerichte haben keine Competenzprorogation angenommen.

Erlaubniß zu Beschlagnahmen nach Art. 7 des Ges. vom 4. Februar 1854 haben die kgl. Landgerichte in 578 Fällen ertheilt, 188 mehr wie im Vorjahre. Die Mehrung fand wesentlich an Fabrikorten statt, wo häufig Beschlag auf ausstehende Arbeitslöhne gelegt wird. — Aufträge der höhern Gerichte in Civilsachen hatten die Landgerichte 1537 meistens Beeidigung von Experten ꝛc. betreffend zu erledigen.

2. Vermittlungsamt.

Dessen Thätigkeit erhellet aus folgender Uebersicht:

Bezirke.	Zahl der Sachen.	Vergleiche			Nicht-vergleiche.	Nichterscheinungsfälle.
		mündliche.	schriftliche.	Im Ganzen.		
Zweibrücken . .	362	89	15	104	197	61
Kaiserslautern .	382	57	20	77	231	74
Frankenthal . .	365	34	13	47	248	70
Landau	356	31	9	40	244	72
	1465	211	57	268	920	277
					1465	

Gegen 1863/64 hat sich die Zahl dieser Sachen um 104, die der Vergleiche um 40, der Nichtvergleiche um 1 und der Nichterscheinungsfälle um 63 erhöht, eine Erhöhung, die mit jener der Prozesse im Allgemeinen zusammenhängt.

Wegen Nichterscheinens vor dem Vermittlungsamte haben die kgl. Bezirksgerichte gegen 124 Personen, 67 mehr wie im Vorjahre, die im Gesetze angedrohte Strafe ausgesprochen.

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a. Familienrathsbeschlüsse.

Die Landgerichte haben 3899 Familienrathsbeschlüsse aufgenommen, und zwar im

Bezirk:	Ueber Bestellung von Vormündern.	Ueber andere Gegenstände.	Zusammen.
Zweibrücken . . .	737	160	897
Kaiserslautern . .	647	179	826
Frankenthal . . .	913	214	1127
Landau	760	289	1049
	3057	842	3899

Gegen 1863/64 waren 58 Vormundschaften mehr zu bestellen und 50 Beschlüsse über andere Gegenstände weniger zu fassen.

b. Siegelanlegungen und Abnahmen

fanden 845 statt, nämlich im

Bezirk:	Anlegungen.	Abnahmen.	Zusammen.
Zweibrücken . . .	48	53	101
Kaiserslautern . .	109	98	207
Frankenthal . . .	110	116	226
Landau	105	206	311
	372	473	845

Die Zahl dieser Geschäfte hat sich um 40 vermindert.

c. Vormundschaftswesen.

Pflegschaften haben sich eröffnet 2476. Es wurden hiefür 723 Vormünder, 2245 Nebenvormünder ernannt, 1641 Inventare errichtet und von 239 abgegangenen Vormündern

den neu ernannten Rechnung gestellt und das Mündelgut ausgeliefert, nämlich im:

Bezirk:	Zahl der eröffneten Pflegschaften, bei welchen kein Inventar bestand.	bei welchen Inventar bereits bestand.	Zusammen.	Zahl der Vormünder.	Zahl der Nebenvormünder.	Zahl der errichteten Inventarien.	Zahl der abgegangenen Vormünder, welche Rechnung gestellt und das Vermögen ausgeliefert haben.
Zweibrücken .	555	35	590	147	578	413	70
Kaiserslautern	545	17	562	138	509	376	31
Frankenthal .	614	74	688	248	646	411	77
Landau . . .	578	58	636	190	522	441	61
	2292	184	2476	723	2255	1641	239

Gegen 1863/64 haben sich 9 Pflegschaften weniger eröffnet, sind 54 Vormünder mehr, 8 Nebenvormünder weniger ernannt und 28 Inventare weniger errichtet worden. Bei 494 der eröffneten Pflegschaften waren Inventare nicht aufzunehmen, weil ganz wenig oder gar kein Nachlaß bestand. In allen diesen Fällen wurde jedoch, was nachgelassen war, entweder in den vorgeschriebenen Nachweisen verzeichnet oder constatirt, daß nichts aufzuzeichnen war. Bringt man diese und die Zahl der errichteten Inventare von jener der neu eröffneten Pflegschaften, bei welchen ein Inventar nicht bereits bestand, in Abzug, so bleiben im Ganzen 157 Aufnahmen im Rückstande. Davon trifft ein Theil auf den Kanton Kandel und bei dem andern datiren die meisten Pflegschaftseröffnungen aus der jüngsten Zeit vor dem Jahresschlusse. Verhältnißmäßig die meisten Inventare wurden aufgenommen in den Kantonen Landau, Germersheim, Dürkheim, Speyer, Waldfischbach, Dahn und Zweibrücken; die wenigsten in den Kantonen Hornbach, Blieskastel, Bergzabern, Grünstadt und Edenkoben.

Die ungemeine Sorgfalt und der Fleiß, welche von den kgl. Landrichtern fast ausnahmslos der Pflege des Vormundschaftswesens gewidmet werden, wurden auch bei der jüngsten abgelegenen Revision der Vormundschaftsregister gerne wieder wahrgenommen und finden zuverlässig auch bei den Gerichtsbaren dankbare Anerkennung.

Eintrag und Erneuerung des Eintrags der Legalhypotheken gegen Vormünder und Versicherung des Mündelgutes gegen Brandschaden fanden regelmäßig statt.

IV.

Die kgl. Notare haben im Jahre 1864 theils in eigner Zuständigkeit und theils als gerichtliche Commissäre 32,588 Rechtsgeschäfte beurkundet, und zwar in den Bezirken Zweibrücken 7126, Kaiserslautern 6903, Frankenthal 10,006 und Landau 8553. Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl dieser Rechtsgeschäfte vermehrt in den Bezirken Zweibrücken um 222, Kaiserslautern um 471, Frankenthal um 415 und Landau um 927, so daß sich im Ganzen eine Mehrung jener Geschäfte um 2035 ergeben hat.

Auf eine Anfrage, ob und wie in der Pfalz abgeschlossene Eheverträge nach Art. 67 des Handelsges. in den rechtsrheinischen Provinzen des Reiches zur Veröffentlichung zu bringen seien, hat eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. März d. Js. ausgesprochen, daß bei der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung wie der Gesetzgebung überhaupt in den Landestheilen rechts und links des Rheines, dort eine Veröffentlichung der von Handelsleuten in der Pfalz abgeschlossenen Eheverträge in der Weise wie sie durch Art 67. cit. verlangt werde, nicht thunlich erscheine, daß jedoch, da manche der rechtsrheinischen Particulargesetze gleichfalls die Veröffentlichung von Eheverträgen in gewissen Fällen vorschreiben, auch die in der Pfalz abgeschlossenen wenigstens theilweise dort zur Publikation gelangen können. Zu dem Ende haben die Notare der Pfalz einen Auszug aus dem von ihnen beurkundeten, der Veröffentlichung unterliegenden Vertrage dem kgl. Land-Stadt-Gerichte, in dessen Sprengel die rechtsrheinische Parthei ihren Wohnsitz hat, zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Vertrag öffentlich bekannt zu machen, falls solches nach den allda geltenden Gesetzen erforderlich sein sollte.

Die Hinweisungen auf bestehende Gesetze, k. Verordnungen und andere Bestimmungen, sowie ihre practische Anwendung über die Disciplin, die Wirksamkeit der Notariats-Kammern, Stempel und Einregistrirung, welche im jüngsten Jahresberichte keinen Platz finden konnten — S. 15 a. E. u. f. —

werden in möglichste Kürze zusammengedrängt auf mehrfach kundgegebene Wünsche ergänzend in einer Anmerkung gegeben *).

---

*) I. Disciplin.

A. Competenz.

Ges. v. 25. Vent. XI, Art. 53, hieran hat das Taxregulativ Art. 39 nichts geändert. Discretionäre Gewalt der Gerichte. Cass. 20. Nov. 1811. *Sirey* XII, 1. 128. *Merlin* T. XV, p. 506, jedoch nur hinsichtlich der Suspension, nicht auch hinsichtlich der Destitution, welch' letztere nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ausgesprochen werden kann. Cass.-Urth. v. 19. Aug. 1845 u. 16. Oct. 1856, vergl. St.-G.-B. Art. 388 u. 396. In schwerern Fällen können auch die Notariatskammern auf Suspension antragen. Arr. v. 2. Niv. XII, Art. 9—12. Daraus folgt aber nicht, daß die Gerichte keine Strafe aussprechen dürften, ohne vorher die Notariatskammer gehört zu haben. Cass. 13. Mai 1807, 6. April 1808. *Sirey* VII. 2. 109, XVII. 2. 161. — Auch wegen Taxüberschreitungen und Bezug ungesetzlicher Gebühren ist Bestrafung zulässig. Tarif v. 1807, Art. 168—175 jct. 151 Abs. 4, dagegen scheinen die Art. 102 f. des Decr. vom 30. Mai 1808 auf Notare nicht anwendbar, sondern nur Aburtheilung in öffentlicher Sitzung nach Art. 53 des Ges. v. 25. Vent. XI, in welche auch das Verfahren auf Grund Art. 38 der Taxordnung zu bringen ist. Art. 39 ebendaselbst schließt disciplinäre Ahndung nicht aus, wenn gesetzwidrige Taxüberschreitungen vorliegen, eben so wenig wie bei Anwälten, deren Gebühren ebenfalls richterlicher Taxe unterliegen. Umschr. 3. April 1829.

Ueberwachung der Geschäftsführung der Notare. Just.-M.-Entschl. v. 26. April 1854. Instruct. dazu v. 17. Juni 1854. Umschr. v. 24. Juni 1854.

B. Constatirung von Fehlern — Verfahren.

Die Verificationen sind stets in den Geschäftszimmern der Notare vorzunehmen und dürfen die Acten dazu nicht an andere Orte gebracht werden, Reg.-Verf. v. 2. März 1841. Umschr. v. 14. Juni 1854. Es ist den einzelnen Notaren überlassen, sich mit den Actenverificatoren über sofortige Mittheilung entdeckter Mängel zu verständigen; eine Weisung an die Verificatoren, sich sofort über Abstellung entdeckter Unregelmäßigkeit mit den Notaren zu benehmen, vereinigt sich dagegen nicht mit den Rücksichten auf deren amtliche Stellung. Erl. v. 14. Jan. 1862. Die constatirten Contraventionen sind der kgl. Staatsbehörde zur weitern Veranlassung mitzutheilen. Freiwillige Unterwerfung unter verschuldete Geldstrafen ist unzulässig. Reg.-Entschl. v. 8. März 1851. Amtsbl. S. 146. Erl. v. 15. Sept. 1860. In Disciplinarsachen findet kein Auftrag auf die Prozeßrolle statt. Tarif v. 18. Juni 1811. Art. 118, 121, 122. Reg.-Entschl. v. 14. Dez. 1849. Umschr. v. 24. Dez. 1849. Urth. des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken und des kgl. Appellationsgerichtes v. 3. Juni 1842. bezw. 10. April 1843 haben entschieden, daß der Begriff eines auf Grund Art. 53 des Notariatsgesetzes eingeleiteten Disciplinarverfahrens mit sich bringe, daß der inculpirte Beamte in Person erscheine und nicht durch einen Anwalt sich vertreten lasse. Umschr. v. 9. Oct. 1843.

C. Einzelne Disciplinarstrafen, Folgen, Gnadengesuche.

Kein Art. des Tarifs bestimmt, daß die materielle Vergehung gegen denselben allein und obgleich der Notar in gutem Glauben war, zur

V.

Die kgl. Gerichtsboten haben 1864/65 in den Bezirken:

	Civilsachen:	Strafsachen:	Zusammen.
Zweibrücken	17,584	11,092	28,676
Kaiserslautern . . .	17,518	10,544	28,062
Frankenthal	23,434	9,401	32,835
Landau	15,869	8,955	24,824
	74,405	39,992	114,397

Verurtheilung desselben hinreichend sei. Caff.-Urth. v. 17. Aug. 1842. — Die ausgesprochene Strafe der Suspension beginnt provisorisch mit dem Tage der Urtheilszustellung und ohne daß es nothwendig wäre, die Bestätigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz zu erholen nach Art. 53 des Ges. v. 25. Vent. XI. Art. 56 des Ges. v. 20. April 1810 handelt nur von Disciplinarbeschlüssen gegen das Richteramtspersonal und Art. 102 f. des Decretes vom 30. März 1808 ist auf Suspension der Notare nicht anwendbar, deren Disciplin durch das Gesetz v. 25. Ventose VII u. des Arr. v. 2. Niv. XII geregelt ist. Conf. Caff.-Urth. vom 16. Nov. 1856. Verfahren bei Ueberschreitungen der Taxe und sonstigen Amtswidrigkeiten. Kgl. Just.-Min.-Entschl. v. 12. Jan. 1839. Umschr. v. 22. Jan. 1839. Conf. Caff.-Urth. v. 11. Aug. 1841. Amtsbl v. 1843, S. 33. Suspension kann nach Art. 11 u. 12 des Arr. v. 2. Nivose XII auch in andern als den im Gesetze speciell bestimmten Fällen erkannt werden, nicht aber auch Geldstrafe oder Destitution. Caff.-Urth. v. 16. Oct. 1856. Nachlaßgesuche hinsichtlich erkannter Geldstrafen. Reg.-Verf. v. 28. März 1844 u. 8. März 1851. Amtsbl. S. 146, dann 24. Sept. 1852. Amtsbl. S. 721.

II. Notariats-Kammern.

Zahl der Mitglieder derselben. Arr. v. 24. Dez. 1803. Art. 6. Decret v. 30. Sept. 1811. Kgl. allerh. V. v. 3. März 1840. Amtsbl. S. 81. Kgl. J.-M.-Entschl. v. 5. März 1840. Umschr. v. 31. März 1840.

Wirkungskreis, Befugnisse und Rechte. Competenz in Disciplinarsachen v. o. I. A. — Ihre Verpflichtung von den getroffenen Maßnahmen dem kgl. Staatsprocurator Ausfertigung zu übersenden. Kgl. J.-M.-Entschl. v. 4. April 1838. Umschr. v. 14. (18.) April 1838. Gutachten bei Wiederbesetzung erledigter Notariate und Festsetzung des Wohnsitzes: Ges. v. 25. Vent. XI. Kgl. V. v. 7. Sept. 1820. Art. 6. Kgl. J.-M.-Entschl. v. 25. Juli 1863. Eröff.-R. v. 1863, S. 35. Die einzelnen Notariatskammern können nicht zu einer gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung sich vereinigen. Umschr. 30. Mai 1856. Die Befugnisse der Generalversammlung sind beschränkter wie die der Kammern. Arr. 2. Niv. XII. Art. 16, 18, 22 — sie kann nur einfache Gutachten abgeben und in keinem Falle Beschlüsse fassen, namentlich nicht über Maßregeln der vorgesetzten Behörde. Erl. 13. Mai 1859. Ein Beschluß der Notariatskammer ist kein richterlicher Akt, also auch kein Cassationsgesuch, dagegen nach Ges. v. 27. Ventose VIII Art. 8 oder nach Art. 441 der Strafproz.-Ord. zulässig. Kgl. J.-M.-Entschl. v. 27. März 1841. Amtliche Correspondenz der Kammer mit den Notaren. Kgl. J.-M.-

Acten aufgenommen und zugestellt. Gegen 1863/64 hat sich die Zahl dieser Acten in Civilsachen um 5662, in Strafsachen um 686 und im Ganzen um 6348 erhöht. Unter den Civilacten befinden sich 38,130 Vorladungen, 10,160 Titelzustellungen mit oder ohne Zahlbefehl, 5702 Zahlbefehle und 1097 Mobiliar- und Früchtepfändungen. Die Vorladungen haben sich um 3351, die Titelzustellungen um 398, die Zahlbefehle um 929 und die Pfändungen um 178 vermehrt.

VI.

Die Verification der Civilstandsregister hat im Ganzen günstige Ergebnisse geliefert. Der Unfug des Radirens ist fast ganz verschwunden, nicht selten erscheinen aber noch kleine Ueberschreibungen und Einflickungen, Versäumniß der Unterzeichnung der Acten durch einen oder den andern Zeugen, hier und da selbst einmal durch den Civilstandsbeamten.

Fehler dieser Art oder aller Warnungen ungeachtet, fortgesetztes Radiren veranlaßten die Vorgerichtstellung von 13 Civilstandsbeamten aus den Bezirken Zweibrücken und Kaiserslautern, welche mit Geldbußen bis zu 14 fl. beahndet wurden.

Entschl. v. 17. Mai 1837. Umschr. v. 23. Mai 1837. Dienstsiegel der Kammern. Kgl. J.-M.-Entschl. v. 6. April 1863. Umschr. v. 10. e. m. Eröff.-R. v. 1863, S. 35.

III. Stempel und Einregistrirung.

A. Stempel. Ges. v. 28. Mai 1852. Amtsbl. S. 567 (Beitreibung der Gebühren und Strafen) — das Verbot, mehrere Acten nacheinander auf denselben Stempelbogen zu schreiben — Acceptation des cedirten Schuldners — Kgl. Reg., K. d. F., 22. Jan. 1859. Umschr. v. 3. Febr. 1859.

B. Einregistrirung. Ges. v. 28. Mai 1852. Abänderungen betr. Generelle Entscheidung der kgl. Reg.-F.-K. werden den kgl. Notaren zur Wissenschaft mitgetheilt. Umschr. v. 16. Juli 1857. — Begünstigung der Defraudation von Mutationsgebühren insbesondere. Umschr. v. 28. Sept. 1846 u. 29. April 1857. Mutationsgebühr bei vertragsgemäßer Versteigerung verkaufter oder vertauschter Immobilien wegen nicht eingehaltener Bedingungen. Cass.-Urth. v. 4. Juni 1853. Eröff.-R. v. 1853, S. 14. Vorbehalt der Curatelgenehmigung, wenn durch sie der Vertrag erst perfect wird und Unterlassung der Einregistrirung bis dahin. Umschr. v. 26. Febr. 1857. Sicherstellung gegen Verlust von Notariatsacten bei der Einregistrirung. Amtsbl. v. 1840, S. 477 u. Eröff.-R. v. 1859, S. 36. Bezugnahme auf noch nicht einregistrirte Acten desselben Notars ꝛc. Ges. v. 28. Mai 1852. Art. 1 u. 2 u. v. 22. Frim. VII. Art. 41, 42, 44. Umschr. v. 12. Jan. 1858.

An eine weitere Zahl von Civilstandsbeamten ergingen Belehrungen, Mahnungen und Warnungen; erstere insbesondere wegen Fehlern, die mehr auf Gesetzesunkenntniß beruheten, wie Zulassung der Anerkennung eines während der ersten Ehe der Braut gebornen Kindes durch den zweiten Bräutigam in einem Falle, Zulassung von Eheeinwilligungsacten, die in rechtsrheinischen Territorien des Königreiches in einem Falle durch ein Bezirksamt und in andern Fällen gar nur durch einen Gemeindevorsteher aufgenommen waren.

Die Register sind allenthalben wohlverwahrt, die Tabellen dazu gehörig fortgeführt und in Ordnung befunden worden.

Durch fleißige, sorgfältige Führung der Register und Fernehalten jedes irgend erheblichen Mangels haben sich ausgezeichnet und verdienen besondere Erwähnung die Civilstandsbeamten zu:

Zweibrücken, Ernstweiler-Bubenhausen, Altenkirchen, Queidersbach, Schrollbach, Clausen, Weselberg, Gersbach und Altheim im Bezirk Zweibrücken;

Katzweiler, Sippersfeld, Gehrweiler, Imsweiler, Morschheim, Göllheim, Kerzenheim, Alsenz, Herschweiler-Pettersheim, Altenglan, Horschbach und Rudolphskirchen im Bezirk Kaiserslautern;

Frankenthal, Bobenheim a/Rh., Großniedesheim, Rorheim, Sausenheim, Tiefenthal, Friedelsheim, Esthal und Weidenthal im Bezirk Frankenthal;

Weyher, Oberlustadt, Zeiskam, Freckenfeld, Eschbach und Godramstein im Bezirk Landau.

An die betreffenden Gemeindeschreiber wurden auf Mittheilung der Register, welche als ausgezeichnet gut geführt erkannt werden mußten, so weit die Erwiderungen bis jetzt vorliegen, von den Gemeinderäthen in Zweibrücken, Ernstweiler-Bubenhausen, Linden, Altenkirchen, Dittweiler, Frohnhofen, Herschweiler-Pettersheim, Weselberg, Zeselberg, Hersberg, Gersbach, Winzeln und Freckenfeld Remunerationen in Beträgen bis zu 50 fl., dann von den Gemeinderäthen in Oberlustadt und Eschbach ständige Gehaltserhöhungen bewilligt. Es erhellet hieraus, daß weitaus die große Mehrzahl der Gemeindevertreter die hohe Wichtigkeit richtiger Führung der Civilstandsregister, wie auch die Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Aufmunterung dazu, vollkommen anerkennt.

Die Register des Jahres 1864 enthalten im

Bezirk:	Geburten:	Sterbfälle:	Verehelichungen:	Ehescheidungen:
Zweibrücken . .	5661	3228	1123	3
Kaiserslautern .	5483	3332	1154	6
Frankenthal . .	6191	4275	1298	6
Landau . . .	5129	3967	1204	4
	22,464	14,802	4779	19

Im Vergleiche zu 1863 haben im letzten Jahre 327 Geburten, 206 Verehelichungen und 3 Ehescheidungen mehr, dann 250 Sterbfälle weniger stattgefunden.

Unter den 22,464 Geburten befinden sich außereheliche, und zwar im

Bezirk:		Davon wurden legitimirt.	von den Vätern anerkannt.	nicht anerkannt.	Aus früheren Jahren wurden weiter legitimirt.	anerkannt.
Zweibrücken .	753	47	261	445	200	9
Kaiserslautern .	701	55	232	414	199	11
Frankenthal .	785	38	384	363	204	7
Landau . . .	600	39	204	357	216	46
	2839	179	1081	1579	819	73
			2839		892	

Die Zahl der außerehelichen Geburten hat sich gegen 1863 um 177 erhöht, das Verhältniß der unehelichen zu der Gesammtzahl der Geburten ist wie 1 zu 7,91 somit etwas ungünstiger wie im Vorjahre und das ungünstigste seit 15 Jahren.

Auf eine Ehe kommen 4,10 und mit Einrechnung der legitimirten 4,31 Kinder.

Stellt man die Zahl der sämmtlichen im Laufe des Jahres stattgehabten Legitimationen und Anerkennungen zusammen mit jener der außerehelichen Geburten, so ergibt sich folgende Uebersicht:

Bezirk.	Zahl der außerehelichen Geburten.	Gesammtzahl der Legitimationen.	Gesammtzahl der Anerkennungen.	Gesammtzahl der Nichtanerkennungen.
Zweibrücken .	753	247	270	236
Kaiserslautern	701	254	243	204
Frankenthal .	785	242	391	152
Landau . . .	600	255	250	95
	2839	998	1154	687
			2839	

Gegen 1863 fanden 137 Legitimationen und 104 Anerkennungen mehr statt. Die Zahl der Kinder, zu welchen sich Niemand als Vater bekannte, beträgt nach dieser Aufstellung 687 und 64 weniger wie im Vorjahre. Sie verhält sich zur Gesammtzahl der Geburten wie 1 zu 32,7 und ist demnach etwas günstiger wie 1863 *).

Unter den 14,802 Sterbfällen sind 1232 todt geborne oder doch vor Aufnahme von Geburtsurkunden gestorbene Kinder mit inbegriffen. Die Zahl der Geburten übersteigt jene der Sterbfälle um 7662 und die Zahl der Sterbfälle ist um 250 niederer wie im Vorjahre.

*) Nicht ohne Interesse für die Vergleichung dürfte nachstehender Rückblick auf die Zahl der Legitimationen, Anerkennungen und Nichtanerkennungen, dann der Verehelichungen aus früheren Jahren sein:

Jahr.	Gesammtzahl der Geburten.	Gesammtzahl der unehelichen Geburten.	Gesammtzahl der Legitimationen.	Gesammtzahl der Anerkennungen.	Gesammtzahl der Nichtanerkennungen.	Zahl der Verehelichungen.
1856	19,399	1937	614	695	628	4006
1857	19,737	2179	709	731	739	4136
1858	20,133	2334	770	827	737	4352
1859	21,243	2516	800	813	903	4738
1860	20,611	2379	613	839	927	3910
1861	20,613	2429	1035	870	524	4512
1862	20,626	2308	932	858	518	4642
1863	22,137	2662	861	1050	751	4573
1864	22,464	2839	998	1154	687	4779
	186,963	21,583	7332	7837	6414	39,648

Demnach verhält sich die Zahl der außerehelichen zur Gesammtzahl der ehelichen Geburten seit 9 Jahren wie 1 zu 8,66 und die der außerehelichen, zu welchen sich Niemand als Vater bekannte, zu den Gesammtgeburten wie 1 zu 29,14, und von allen unehelichen Kindern blieb nicht ganz der dritte Theil ohne Legitimation oder Anerkennung.

Auf 44 Gesuche geruhten Seine Majestät der König landesherrliche Dispens von Ehehindernissen allergnädigst zu ertheilen.

Im Laufe des Jahres hat sich die Frage aufgeworfen, ob eine zwischen einem Nordamerikaner und einer Pfälzerin vor einem nordamerikanischen Consul im Auslande eingegangene Ehe in der Pfalz Geltung habe. Wir haben geglaubt, diese Frage verneinen zu müssen. Ein Pfälzer kann sich zwar im Auslande mit einer Pfälzerin durch die diplomatischen Agenten oder Consuln nach seinen Landesgesetzen ehelich verbinden lassen Civ.-Ges. Art. 48 — allein diese Agenten oder Consuln sind in keiner Weise competent den Eheabschluß zwischen Pfälzern einerseits und Ausländern andernseits vorzunehmen. Ein derartiger Eheabschluß wäre nichtig*). Gesteht aber das Gesetz nicht einmal den Consuln des eignen Landes das Recht der bürgerlichen Trauung des Inländers mit Fremden zu, so ist dasselbe nothwendig noch weit weniger dem ausländischen Consul zugestanden, der in keiner Weise eine territoriale, reelle Competenz besitzt und folglich auch nicht als der Civilstandsbeamte des pfälzischen Ehestandscandidaten angesehen werden kann.

B. Strafrechtspflege.

I.

Vor dem Schwurgerichte fanden 51 Verhandlungen, darunter 5 in contumaciam, statt. Außerdem wurde in 2 Sachen, zufolge cassirender oberstrichterlicher Erkenntnisse, auf Grund der aufrecht erhaltenen Wahrsprüche der Geschworenen je 1 weiteres Urtheil erlassen. Die regelmäßigen Quartalsitzungen nahmen mit den Sonn- und Feiertagen 59, ohne diese 51 Sitzungstage in Anspruch. Außerordentliche Sitzungen waren nicht nothwendig. Zur Aburtheilung kamen 55 Personen, darunter 3 aus dem Vorjahre übergegangene, während 1 erst am Jahresschlusse verwiesene, auf die nächste Session übergeht. Freigesprochen wurden 8, verurtheilt 47 Angeklagte, 1

*) *Marcardé* ad 48 C. c. — *Demolombe* T. I. Nro. 312. T. II. 218 u. 230. Journal du Palais, Repert. vbo mariage Nro. 479. *Dalloz*, Repert. vbo. mariage Nro. 400 ff.

zum Tod, 33 zu Zuchthaus und 13 zu Gefängniß. Das die Todesstrafe erkennende Urtheil unterliegt noch allerhöchster Entschließung hinsichtlich seines Vollzuges. Die Gesammtdauer der erkannten Zuchthausstrafen beläuft sich auf 194, jene der Gefängnißstrafen auf 38 Jahre und 18 Monate. Die höchste der erkannten Zuchthausstrafen lautet auf 10 Jahre.

Gegen 1863/64 hat sich die Zahl der Verhandlungen um 11, die der Sitzungstage um 15 und die der Angeklagten um 12 erhöht *).

Gegenstand der Verhandlungen waren 55 Verbrechen und 10 Vergehen. Die einzelnen Reate sind:

	Verbrechen:	Vergehen:
Gewaltthätigkeit gegen Zeugen .	—	1
Fälschung von Geld	1	—
Meineid	6	—
Nothzucht	6	—
Mißbrauch zum Beischlaf . .	1	—
Mord	2	—
Kindsmord	3	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit . .	—	1
Vorsätzliche Körperverletzung . .	5	5
Zu übertragen .	24	7

*) Die Zahl der Schwurgerichtsverhandlungen und der Angeklagten (mit Einschluß der specialgerichtlichen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Hochverrathes in den Jahren 1850/51 u. 1851/52) war in den letzten 30 Jahren folgende:

	Zahl der Verhandlungen.	Zahl der Angeklagten.		Zahl der Verhandlungen.	Zahl der Angeklagten.
1834/35 . .	62	81	1850/51 . .	40	40
1835/36 . .	67	74	1851/52 . .	69	69
1836/37 . .	67	92	1852/53 . .	45	55
1837/38 . .	71	91	1853/54 . .	48	65
1838/39 . .	42	55	1854/55 . .	62	72
1839/40 . .	47	64	1855/56 . .	26	29
1840/41 . .	51	60	1856/57 . .	43	52
1841/42 . .	35	37	1857/58 . .	32	35
1842/43 . .	35	50	1858/59 . .	34	39
1843/44 . .	32	39	1859/60 . .	23	35
1844/45 . .	49	60	1860/61 . .	33	35
1845/46 . .	27	29	1861/62 . .	26	30
1846/47 . .	40	50	1862/63 . .	33	35
1848/49 . .	59	63	1863/64 . .	40	43
1849/50 . .	56	56	1864/65 . .	51	55

Uebertrag .	24	7
Diebstahl	7	—
„ insbesondere nach Str.-G.-B. Art. 276 . .	7	—
Diebstahl insbesondere nach Str.-G.-B. Art. 275 u. 282[3]	4	1
Unterschlagung St.-G.-B. Art. 294	1	—
Raub	1	—
Betrug	—	1
„ insbesondere nach Str.-G.-B. Art. 319	7	—
Bankerott	3	1
Vorsätzliche Brandstiftung . .	1	—
	55	10
	65	

Von dem Rechtsmittel des Cassationsgesuches wurde in 5 Fällen von den Verurtheilten und in 2 von dem kgl. Generalstaatsprocurator Gebrauch gemacht, in 2 mit, in 5 ohne Erfolg *).

II.

1. Die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes hat in 57 Untersuchungen über 61 Beschuldigte erkannt. Davon wurden 53 vor das Schwurgericht und 4 vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen, während bei 4 Einstellung des Verfahrens erfolgte. Gegen 1862/63 hat sich die Zahl der Untersuchungen um 8, die der Beschuldigten um 10 erhöht.

Opposition gegen Rathskammerbeschlüsse der kgl. Bezirksgerichte haben die kgl. Staatsprocuratoren in 3 Fällen erklärt, in 1 mit, in 2 ohne Erfolg. Die in einem der letztern erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde nicht begründet erfunden.

Gutachten über Gesuche um Erlaß der Straffolgen waren in 3 Fällen abzugeben.

Von principiellen Entscheidungen der Anklagekammer sind hier anzuführen:

1. Mit Verbrechen, im Sinne der peinl. Proz.-Ord. Art. 227

*) Die ergangenen oberstrichterlichen Urtheile v. 28. Oct. 1864, 28. April, 17. Juli, 23. u. 28. Oct. 1865, v. Zeitschr. f. Ges. u. R. V. XI. I. 106. XII. I. 167 u. s. w.

nicht connere Delicte, eignen sich nicht zur gleichzeitigen Aburtheilung vor dem Schwurgerichte.

Urth. vom 10. Febr. und 8. Mai 1865 (wiederholt v. E.-R. v. 1863 S. 41 Z. 2).

2. Eine der Person des Beamten, Offiziers ꝛc. in deren Gegenwart und während der Berufsübung zugefügte Ehrenkränkung kann nicht als ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden qualificirt, sondern muß nach Str.-G.-B. Art. 127 beahndet werden.

Urth. vom 15. April 1865.

3. Der mittelst rechtswidrigen Gebrauches eines Schlüssels vollendete Diebstahl bildet mit weiteren mittels desselben Schlüssels z. N. desselben Beschädigten versuchten Diebstählen eine einzige Handlung. Str.-G.-B. Art. 273.

Urth. vom 11. Mai 1865.

4. Die vorsätzliche Verwundung eines fliehenden Forstfrevlers durch einen Waldhüter ist nicht zugleich als ideell concurrirender Mißbrauch der Polizeigewalt (Str.-G.-B. Art. 380) zu qualificiren.

Urth. vom 16. Juni 1865.

2. Die Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichtes hatte über 166, darunter 8 aus dem Vorjahre übergegangene, Berufungen gegen Urtheile der Zuchtpolizeigerichte zu erkennen: 31 mehr wie im Vorjahre. Davon sind durch 21 Interlocute oder Vertagungs- und durch 156 End-Urtheile gegen 194 Personen 156 mit dem Jahresschlusse erledigt gewesen und 10 jetzt ebenfalls bereits beendete sind in das neue Geschäftsjahr übergegangen *).

Bestätigt wurden 91 Urtheile, ganz reformirt 15 und nur theilweise 51. Es wurden sonach von 100 der angefochtenen Urtheile 58,00 bestätigt und 42,00 reformirt, dann von letzteren wieder 9,55 ganz und 32,45 theilweise. — Bei den theilweise reformirten Urtheilen handelte es sich zumeist um Minderung oder Erhöhung des Strafmaßes, selten um Beweis oder Qualificationsfragen. — Von dem Rechtsmittel der Nichtig-

*) Außerdem hat die Civilkammer des kgl. Appellationsgerichts auf Grund des Decr. v. 6. Juli 1810, Art. 4 u. der peinl. Proz.-Ord. Art. 483 1 Urtheil in Strafsachen erlassen.

keitsbeschwerde wurde in 4 Fällen durch den Generalstaatsprocurator und in 1 durch den Verurtheilten Gebrauch gemacht in 2 mit, in 3 ohne Erfolg.

Von allgemeinerem Interesse sind folgende Entscheidungen der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichtes:

1. In den durch Str.=G.=B. Art 242 vorgesehenen Fällen ist die strafrechtliche Verfolgung nicht durch Antrag auf solche bedingt.

Urth. vom 15. Okt. 1864 und 8. April 1865, dagegen Urth. des kgl. obersten Gerichtshofes vom 28. März, 25. Juli und 23. Okt. 1863. Z. X, S. 303, 962 u. 1077.

2. Die unter dem frühern Strafgesetze verhängten Strafen verjähren auch nach diesem.

Urth. vom 2. Okt. 1864 und des kgl. o. Gerichtshofes vom 14. Jan. 1865. Z. XII, S. 8.

3. Die Conscriptionswiderspenstigkeit ist ein fortgesetztes Delict; so lange sie besteht läuft keine Verjährung der Strafklage.

Urth. vom 5. Jan. 1865.

4. Auf guten Glauben kann man sich bei der „falschen Anzeige“ nicht berufen, wenn der Denunciant, ohne von der Wahrheit seiner Anzeige überzeugt zu sein, ohne nähere Prüfung, ohne verlässige Erkundigungen, in sträflichem Leichtsinne, aus Leidenschaft und Rachsucht sie gemacht hat.

Urth. vom 10. Febr. 1865.

5. Der, durch Erstehung einer Gefängnißstrafe für einen andern bewirkte falsche Eintrag in die Gefängniß= und Vollzugsregister, zum Zwecke der Befreiung des wirklich Bestraften vom Vollzuge, ist strafbar nach St.=G.=B. Art. 182.

Urth. vom 14. Juli 1865 (wiederholt entschieden).

6. Der zur Vertretung in erster Instanz bevollmächtigte Anwalt kann auch die Appellerklärung abgeben.

Urth. vom 20. Juli 1865.

7. Die peinl. Proz.=Ord. Art. 322 enthält ein allge=

meines Princip, welches für alle Gerichte und gerichtliche Verhandlungen gilt.

Urth. vom 21. Juli 1865.

8. Das Fehlen der nähern Bezeichnung eines von mehreren Anschuldigungspuncten in der Vorladung, begründet keine Beschwerde wegen erfolgter Verurtheilung, wenn der Beschuldigte sich in 1. Instanz auf das fragliche Reat eingelassen hat.

Urth. vom 21. Juli 1865.

Außer den bereits mit allegirten Entscheidungen des kgl. obersten Gerichtshofes sind weiter anzuführen:

1. Die Hilfeleistung zur Beharrung in der Conscriptionswiderspenstigkeit schließt die Anwendbarkeit des Str.-G.-B. Art. 61 aus.

Urth. vom 28. Aug. 1865.

2. Auf Uebertretung des Art. 55 des H.-E.-G. ist Art. 24 Abs. 2 3. 4 des P.-Str.-G.-B. nicht anwendbar, Ueberschreitnng des Strafbetrages von 150 fl. im Wege der Cumulation allerdings zulässig und in diesem Falle das Zuchtpolizeigericht in erster Instanz zuständig.

Urth. vom 29. Sept. 1865.

III.

Bei den kgl. Bezirksgerichten waren Gegenstand einer Voruntersuchung oder Information, mit Einschluß der Civilklagen, 2629 Anzeigen wegen strafbarer Reate, darunter 83 aus dem Vorjahre übergegangene, 18 wieder aufgenommene und 2528 neu angefallene. Außerdem waren noch 191 Constatirungen von Todesarten zu erledigen, was bei 52 durch die kgl. Untersuchungsrichter und bei 139 auf dem Wege der Information geschah.

Von den 2629 Anzeigen wegen strafbarer Reate (darunter 212 wegen Verbrechen) wurden 991 den kgl. Untersuchungsrichtern mit Anträgen zugestellt, 1614 von den kgl. Staatsprokuratoren im Wege der Information behandelt und 24 durch Civilkläger unmittelbar in die öffentliche Sitzung gebracht.

Auf die einzelnen Bezirke vertheilen sich diese Anzeigen wie folgt:

Bezirk:	Zahl der Anzeigen:	Davon wurden erledigt durch Voruntersuchung:	durch Information:	durch Civilkläger:	Rückstand beim kgl. Untersuch.-Richter:	beim kgl. Staatsprocurator:
Zweibrücken . .	567	205	346	3	8	5
Kaiserslautern .	559	215	320	3	16	5
Frankenthal . .	638	168	455	7	6	2
Landau	865	362	471	11	11	10
	2629	950	1592	24	41	22
			2566		63	
				2629		

Darnach wurden von 100 Strafsachen 37,02 durch die kgl. Untersuchungsrichter, 62,04 durch die kgl. Staatsprokuratoren erledigt und 0,94 durch Civilkläger direct zur Aburtheilung gebracht.

Gegen das Vorjahr hat der Rückstand sich um 20 Nummern vermindert. Die Erledigungen erfolgten

	Durch Einstellung des Verfahrens: wegen Unbekanntschaft der Thäter:	aus andern Gründen:	Durch Verweisung vor andere Gerichte:	vor die Anklagekammer:	vor das Zuchtpolizeigericht:	Zusammen:
a. bei den Voruntersuchungen (kgl. Untersuchungsrichtern) . . .	90	251	79	60	470	950
b. bei den Informationen (kgl. Staatsprokuratoren) . .	176	299	252	—	865	1592
c. bei den Civilklagen	—	—	—	—	24	24
	266	550	331	60	1359	2566

Die Zahl der wegen strafbarer Reate eingelaufenen Anzeigen hat sich gegen 1863/64 um 59 vermindert. Mit Unrecht würde man hieraus auch auf Verminderung der strafbaren Handlungen schließen, da Abnahme der Anzeigen nur in der Rubrik „an andere Gerichte verwiesen“ und zwar um

194 eingetreten ist. Bei den zur Aburtheilung verwiesenen und durch Einstellung des Verfahrens erledigten ist sogar Erhöhung um 155 eingetreten, wornach unzweifelhaft die strafbaren Handlungen nicht ab-, sondern zugenommen haben. Die anfängliche Unsicherheit der mit der Anzeige betrauten Sicherheitsorgane hinsichtlich der durch das neue Strafgesetz wesentlich und vielfach geänderten gerichtlichen Zuständigkeiten, hat sich nach und nach verloren und damit natürlich auch die frühere hohe Zahl der Anzeigen, welche lediglich „andern Gerichten" zuzustellen waren.

Abzuurtheilen hatten die kgl. Bezirksgerichte im Ganzen 1657 Sachen, 77 aus dem Vorjahre übergegangene und 1580 neu angefallene.

Durch 78 Vorbescheide oder Vertagungs-, dann durch 1533 Endurtheile wurden

a. in gewöhnlichen Sachen im

Bezirk:	erledigt:	blieben zu erledigen:
Zweibrücken	262	24
Kaiserslautern . . .	270	18
Frankenthal	329	25
Landau	465	29
	1326	96

Die Erledigungen erfolgten gegen 2054 Personen und wurden von diesen im

Bezirk:	Verurtheilt zu Gefängniß.	zu Arrest.	zu Geldstrafe allein.	Zusammen.	Freigesprochen wurden	Zusammen.
Zweibrücken .	347	8	80	435	21	456
Kaiserslautern	276	21	72	369	36	405
Frankenthal .	347	40	49	436	24	460
Landau . . .	509	85	103	697	36	733
	1479	154	304	1937	117	2054

Von den zu Gefängniß Verurtheilten haben 8 ihre Strafe im Zuchthause gerichtlicher Bestimmung gemäß zu erstehen.

b. Berufungen gegen landgerichtliche Urtheile wurden im

Bezirk:	erledigt:	und blieben zu erledigen:
Zweibrücken	61	18
Kaiserslautern . . .	34	2
Frankenthal	65	4
Landau	47	4
	207	28

Von den zur Erledigung ergangenen Urtheilen haben 10[illegible] die Berufung verworfen, 58 die angefochtenen Erkenntnisse ga[illegible] und 43 theilweise reformirt.

Gegen 1863/64 hat die Zahl sämmtlicher zu erledi[illegible]genden Sachen um 161, der erledigten um 114 und de[illegible] Rückstand (im Ganzen 96 + 28 = 124) um 47 zugenommen. Eben so hat die Zahl der Abgeurtheilten sich um 144 un[illegible] die der Verurtheilten um 160 erhöht, die der Freisprechungen dagegen um 16 vermindert. Gegenstand der Abur[illegible]theilungen waren:

		Vergehen.	Uebertretungen.	Zusammen.
I.	Verleitung von Militärpersonen .	1	—	1
II.	Majestätsbeleidigung	3	—	3
III.	Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit (Beleidigungen 2c.) .	40	2	42
IV.	Ungehorsam gegen die Obrigkeit — Widersetzung 2c.	187	47	234
VI.	Störung des Hausfriedens	23	1	24
VIII.	Fälschung von Urkunden	7	2	9
IX.	Falsche Anzeigen	7	—	7
X.	Vergehen gegen die Sittlichkeit .	83	2	85
XI.	Körperverletzung und Schlägerei .	509	59	568
	Andere Handlungen in Bezug auf Leib und Leben	8	—	8
XIII.	Verläumdung und Ehrenkränkung .	47	104	151
XV.	Diebstahl	125	39	164
	Insbes. nach Art. 283[3]	256	3	259
	Felddiebstahl	8	5	13
XVI.	Unterschlagung	34	19	53
	Zu übertragen	1338	283	1621

		Vergehen.	Uebertretungen.	Zusammen.
	Uebertrag	1338	283	1621
XVII.	Vergewaltigung und Bedrohung .	2	7	9
XVIII.	Hehlerei	3	2	5
XIX.	Betrug, darunter 5 nach Art. 316[4]	66	18	84
XX.	Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger (Bankerott 2c.)	25	—	25
XXI.	Strafbarer Eigennutz	3	—	3
XXII.	Eigenthumsbeschädigung	9	36	45
XXIII.	Fahrlässige Brandstiftung . . .	5	—	5
XXIV.	Verletzung besonderer Berufspflichten	8	10	18
Specialgesetze.	Jagdfrevel	10	12	22
	Forstfrevel	65	5	70
	Verletzung des Heer-Erg.-Ges. . .	251	7	258
	Andere Uebertretung der Specialgesetze	1	1	2
	Uebertretung des P.-Str.-G.-B. .	—	98	98
		1786	479	2265

Opposition gegen bezirksgerichtliche Urtheile wurde in 9 Fällen erklärt, Berufung in 174, davon in 162 von den Verurtheilten allein, in 6 von beiden Seiten und in 6 von den kgl. Staatsprocuratoren allein. Nichtigkeitsbeschwerden haben 1 Verurtheilter und 1 Civilkläger, dann in 2 Fällen die kgl. Forstbehörde erhoben.

Gemischtgerichtliche Untersuchungen auf Grund des Ges. v. 1. Juli 1856 waren 109 anhängig. Davon wurden 69 auf dem Wege der Voruntersuchung, 36 durch Information, im Ganzen 105 erledigt und blieben im Rückstande 4. Bei den erledigten Sachen waren 258 Personen aus dem Civil-, 151 aus dem Militärstande, im Ganzen 409 beschuldigt. Gegenstand derselben waren 130 Reate, 126 Vergehen und 4 Uebertretungen. Bezüglich der Militärpersonen erfolgte die Erledigung bei 3 durch Abgabe an die Militärbehörde, bei 7 durch Abgabe an andere Gerichte, bei 29 durch Einstellung des Verfahrens und bei 112 durch Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht. Abgeurtheilt wurden 108 Militärpersonen und zwar verurtheilt 96 zu Gefängniß, 2 zu Arrest und freigesprochen 10.

Untersuchungen oder Aburtheilungen wegen Verletzung des Preßstrafgesetzes kamen im Laufe des Jahres nicht vor.

Wegen höher strafbarer Uebertretungen wurden 6 Personen verurtheilt, sämmtlich wegen geheimer Verabredungen bei Einstandsverträgen. 2 Anzeigen wegen Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung wurden nach stattgehabter Information als beruhend erklärt (reponirt) *).

Von den Entscheidungen des kgl. obersten Gerichtshofes ist hier anzuführen:

Der Minderjährige ist neben seinem gesetzlichen Vertreter zur Stellung eines Antrages auf strafgerichtliche Einschreitung, wo er erforderlich ist, berechtigt und speciell auch zur Anstellung einer Ehrenkränkungsklage. Das Str.-G.-B. Art. 76 wie 67 gewährt dem Richter die nöthigen Anhaltspunkte, um in einem concreten Falle das Vorhandensein der psychischen Befähigung eines nicht emancipirten Minderjährigen zur Erhebung einer solchen Privatklage bemessen zu können.

Urtheil vom 7. August 1865 **).

Das Gesetz sagt nicht wer darüber zu erkennen habe, ob der Ueberschuß einer gestellten Sicherheit (Einf.-Ges. Art. 51) der Staatskasse verfallen sei. Nachdem es sich dabei um Eigenthum handelt, erschien die Ansicht als die richtigere, welche das Erkenntniß nicht dem mit dem Vollzuge der Strafurtheile betrauten Staatsprocurator, sondern dem Gerichte hingewiesen wissen will, welches die Freilassung gegen Sicherheit verfügt hat. Das Erkenntniß kann ohne Vorladung des Flüchtlings auf einfachen Antrag des Staatsprocurators mit Vorlage der nöthigen Nachweisen ergehen, da auch die Freilassung auf einfaches Gesuch angeordnet wird ***).

---

*) Anm. Zum Strafgesetzbuche sind im Laufe des Jahres folgende Veröffentlichungen erschienen, und zwar zu

Art. 114, 125 u. 134, Bekanntmachung v. 4. Sept. 1865, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. (Schweden). Amtsbl. S. 1201.

Art. 336, Bekanntmachung v. 13. Sept. 1865, die Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen in specie mit Oesterreich betr. Amtsbl. S. 1288.

**) v. auch die Urtheile des O.-G.-H. v. 31. März u. 7. Oct. 1864. Z. f. G. u. R.-V. XI, S. 86, 381.

***) Urtheil der Rathskammer des kgl. Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 1. Oct. 1864. Ausschreiben v. 12. ej. m. — v. auch *Helie*, Traité de l'inst. cr. T. V. §. 391. III. *Sirey-Gilbert* C. ann. Art. 122. Nro. 2.

IV.

1. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten haben 48,734 Anzeigen wegen Uebertretungen empfangen und behandelt wie folgt:

Bezirk:	Zahl der Anzeigen.	Davon wurden beruhend erklärt.	an andere Behörden abgegeben.	an die Landgerichte verwiesen.	Zusammen.	Unerledigt blieben.
Zweibrücken . .	13,984	497	77	13,147	13,721	263
Kaiserslautern .	11,211	798	148	9,990	10,936	275
Frankenthal . .	12,111	548	93	11,449	12,090	21
Landau . . .	11,428	700	164	10,160	11,024	404
	48,734	2543	482	44,746	47,771	963

2. Die Landgerichte haben in Strafsachen 123,080 Personen abgeurtheilt, 2993 mehr wie im Vorjahre. Davon wurden 5361 freigesprochen, 13,893 zu Arrest und 103,826 zu Geldstrafen verurtheilt. Die Zahl der zu Arreststrafe Verurtheilten hat sich um 1245, der zu Geldstrafen Verurtheilten um 1027 und der Freigesprochenen um 721 erhöht.

Diese Aburtheilungen fallen auf die einzelnen Bezirke wie folgt und zwar a. hinsichtlich der gewöhnlichen Uebertretungen:

Bezirk:	Verurtheilt wurden zu Arrest:	Geldstrafe:	Zusammen:	Freigesprochen:	Gesammtzahl der Abgeurtheilten:
Zweibrücken .	4252	8470	12,722	1086	13,808
Kaiserslautern .	2257	7358	9,615	924	10,539
Frankenthal .	4349	7489	11,838	1016	12,854
Landau . . .	2893	7181	10,074	1013	11,087
	13,751	30,498	44,249	4039	48,288

Für diese Aburtheilungen haben die kgl. Landgerichte in 1554 Sitzungen 1921 Vorbescheide, dann 41,072 definitive Erkenntnisse erlassen. Unter den abgeurtheilten 48,288 Personen haben 23,995 in contumaciam über sich erkennen lassen. In 222 Fällen wurde auf Straffolgen, nämlich in 145 auf

Dalloz, Repert. vbo. instr. cr. Nro. 772. *Legraverend*, T. I. p. 336. Journal du Palais, vbo. liberté prov. Nro. 148. *Teulet d'Anvilliers* et *Sulpicy* C. ann. Art. 122. Nro. 6.

Confiscation, in 12 auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, in 61 der Verwahrung in einer Polizeianstalt, in 3 der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt und in 1 auf Landesverweisung erkannt.

Gegen 1863/64 hat sich die Zahl der Zuwiderhandelnden um 1505, der Arreststrafen um 1244 und der Freisprechungen um 522 erhöht, die der zu Geldstrafen Verurtheilten aber um 261 vermindert. Die Summe der erkannten Arreststrafen beträgt 56,786 Tage oder 155 Jahre 9 Monate und 1 Tag, die der erkannten Geldstrafen 37,831 fl. 26 kr. Die Zahl der abgeurtheilten Uebertretungen betrug 46,278, abgeurtheilt wurden 44,905 und rückständig waren beim Jahresschlusse noch 1373. Unter den abgeurtheilten Sachen befanden sich 1856 durch die Civilpartheien auf directe Ladung vorgebrachte.

Gegenstand der Aburtheilungen waren folgende einzelne Uebertretungen: Bruch der Polizeiaufsicht 13, Körperverletzung und Schlägerei 2558, Ehrenkränkung 2446, Diebstahl und Hehlerei 10,794, Betrug 163, andere Uebertretungen 6175, zusammen 22,149, im Str.-G.-B. vorgesehene, — dann im P.-Str.-G.-B. vorgesehene: Ruhestörungen 7038, Fremdenpolizei 391, Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel 1717, Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei 792, Straßenpolizei 1234, Gewerbe und Erwerbspolizei 882, Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen 864, andere Uebertretungen 9447, zusammen 22,305, endlich Uebertretung der Specialgesetze: a. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse 4, b. der Zollgesetze 8 und c. anderer 439, zusammen 451 *).

---

*) Anm. Im Laufe des Jahres sind weitere kgl. Verord. u. oberpoliz. Vorschriften zum P.-Str.-G.-B. erschienen, die als Fortsetzung der in der E.-R. v. 1862, 1863 u. 1864 gegebenen Zusammenstellungen allegirt werden:

Art. 107. Kgl. V. v. 31. Dez. 1864. Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit betr. Amtsbl. v. 1865, S. 65.

Art. 112 u. 113. Kgl. V. v. 29. Jan. 1865. Die Ausübung der Heilkunde betr. Amtsbl. S. 149.

Art. 114[3]. Bekanntm. v. 9. Juni 1865. Die pol. V. über Versendung von Arsenik und andern mineral. Giftstoffen auf dem Rhein betr. Amtsbl. S. 845.

Art. 115. Bekanntm. v. 5. April 1865. Die Bewill. zur Erzeugung künstl. Mineralwasser betr. Amtsbl. S. 409.

b. hinsichtlich der Forstfrevel:

Bezirk:	Verurtheilt wurden zu			Freigesprochen:	Gesammtzahl der abgeurtheilten Personen:
	Arrest:	Geldstrafe:	Zusammen:		
Zweibrücken . .	32	17,024	17,056	238	17,294
Kaiserslautern .	33	19,890	19,923	292	20,215
Frankenthal . .	37	16,301	16,338	570	16,908
Landau . . .	40	20,113	20,153	222	20,375
	142	73,328	73,470	1322	74,792

Für diese Aburtheilungen haben die kgl. Landgerichte in 390 Sitzungen 1552 Vorbescheide und 72,099 Endurtheile erlassen. Unter den abgeurtheilten 74,792 Personen haben 67,893 in contumaciam über sich erkennen lassen. — Gegen 1863/64 hat sich die Zahl der abgeurtheilten Forstfrevler um 1488, der zu Arrest Verurtheilten um 1, der zu Geldbuße Verurtheilten um 1288 und der Freigesprochenen um 199 erhöht. Den Aburtheilungen lagen 80,523 Frevelfälle zu Grund, 4456 mehr wie im Vorjahre; bei 75,835 hat der Werth und Schadenersatz 6 kr. und darüber, bei 4688 aber unter 6 kr. betragen. Verurtheilungen sind wegen dieser Frevel ergangen an

Entschädigungen . . . . . 39,472 fl. 30 kr.
Geldstrafen . . . . . . 47,653 fl. 15½ kr.

Arreststrafen 1450 Tage oder 3 Jahre, 11 Monate und 25 Tage. Gegen 1863/64 haben zugenommen die Entschädigungen um 6846 fl. 5 kr., die Geldstrafen um 8570 fl. 12 kr. und die Arreststrafen um 4 Monate und 8 Tage.

Art. 127. Bekanntm. v. 20. Dez. 1864. Die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Bade-Anstalten betr. Amtsbl. v. 1865, S. 27.

Art. 151. Kgl. V. v. 12. Febr. 1865. Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. Amtsbl. S. 245.

Art. 158. Oberpol. Vorschr. v. 5. Mai 1865. Amtsbl. S. 488.

Art. 171[2], 172 u. 196[1]. Kgl. V. v. 16. Sept. 1865. Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr. Amtsbl. S. 1273.

Art. 178, 179 u. 193. Kgl. V. v. 10. Febr. 1865. Die Mob.-Feuer-Vers. betr. Amtsbl. S. 261.

3. Berufung gegen landgerichtliche Urtheile wurde erklärt in 236 Fällen bei polizeigerichtlichen und in 50 bei forstgerichtlichen Erkenntnissen, im Ganzen 286 und 81 mehr wie im Vorjahre. Die Berufung wurde in 255 Fällen von den Verurtheilten allein, in 13 von ihnen und den Vertretern der Staatsanwaltschaft gleichzeitig, in 11 von Letzteren allein und in 7 von kgl. Forstmeistern ergriffen.

Opposition wurde gegen 44 polizei- und gegen 2 forstgerichtliche Urtheile erklärt.

V.

Von den erkannten Gefängniß- und Arreststrafen waren beim Jahresschlusse noch nicht vollzogen:

1. Bei den Zuchtpolizeigerichten 531, die Urtheile waren bei 111 Personen noch nicht rechtskräftig, bei 395 hinderten Flucht, Abwesenheit, Auswanderung ꝛc. und bei 25 bewilligter Strafausstand oder eingereichte Begnadigungsgesuche den Vollzug. Der Strafvollzug erfolgte bei 143 Personen zwangsweise und bei 1359 durch freiwilligen Strafantritt, während bei 130 Personen Strafverjährung oder Ableben des Bestraften eingetreten war. — In Freiheitsstrafen umgewandelte Geldbußen waren 21 zu vollziehen. In einem Falle erfolgte nachträgliche Zahlung, 15 wurden vollzogen und 5 blieben noch zu vollziehen.

2. Bei den Landgerichten, a. polizeigerichtliche Arreststrafen wurden 1246 zwangsweise, 12,282 durch freiwilligen Strafantritt vollzogen und bei 65 Personen war Strafverjährung eingetreten. 1181 Arreststrafen blieben im Rückstande und zwar 535 wegen mangelnder Rechtskraft der Urtheile, 20 wegen bewilligtem Strafausstande und 626 wegen Abwesenheit ꝛc. — Umgewandelte Geldstrafen wurden 4456 vollzogen und blieben 389 im Rückstande. Der Vollzug war bei 1230 ein zwangsweiser, bei 2874 ein freiwilliger, in 304 Fällen erfolgte nachträgliche Zahlung und bei 48 trat Verjährung ein. b. Forstgerichtliche Arreststrafen wurden 32 zwangsweise und 121 freiwillig vollzogen und blieb ein Rückstand von 21. Umgewandelte Geldstrafen wurden 8471 zwangsweise, 9701 freiwillig, 1286 durch nachträgliche Zahlung vollzogen und bei 160 trat Verjährung ein. Noch zu vollziehen blieben 2186 umgewandelte Geldbußen.

Aus allerhöchster Gnade Seiner Majestät des Königs sind von den erkannten Strafen theils herabgesetzt, theils ganz erlassen worden:

Zuchthausstrafen	6
Gefängniß- und Arreststrafen	17
Geldstrafen	52
	75

Abweisend wurden dagegen Allerhöchst beschieden die Gesuche von 94 Bestraften, dann 3 Gesuche um Erlaß von Straffolgen.

Strafausstand oder Strafunterbrechung hat der kgl. Generalstaatsprokurator zuständig bewilligt in 202 und verweigert in 101 Fällen.

VI.

1. Disciplinaruntersuchungen waren aus dem Vorjahre nicht übergegangen. Neu angefallen sind 6. Von diesen ist 1 gegen einen kgl. Notär noch anhängig, die übrigen endeten: mit disciplinärer Warnung gegen 1 kgl. Landrichter, mit Verwarnung vor Rückfall sammt Kosten gegen 2 kgl. Notäre, mit Mahnung künftig vorsichtiger zu sein, gegen 1 kgl. Notär und mit Geldbuße wegen unterlassener, rechtzeitiger Hinterlegung des Repertoriumsduplicates seines Amtsvorgängers gegen 1 kgl. Notär.

2. Die Verwaltung der Rechtspflege hat im letzten Gerichtsjahre 6631 Einläufe bei dem kgl. Generalstaatsprokurator veranlaßt, 276 mehr wie im Vorjahre. Zur Erledigung dieses Einlaufes waren außer den Anträgen und Anklageacten 6214 Correspondenz- und Berichtnummern nothwendig, 262 mehr wie im Vorjahre*).

3. Blickt man zurück auf die Gesammtergebnisse der obgelegenen Darstellung, so begegnet man mit einer einzigen Ausnahme (Verminderung der Ehescheidungsklagen) in allen Zweigen der gerichtlichen Thätigkeit mitunter namhafter Er-

*) Anm. Nachdem das Amt des Generalstaatsprocurators in seinem vollen Umfange wieder hergestellt und mit Rücksicht hierauf die Ernennung eines II. Staatsprocurators nothwendig geworden war — v. o. S. 12 belief sich 1822 die Zahl dieser Correspondenz- und Berichtnummern auf 1409, im Jahre 1844 war sie bereits auf 2762, im Jahre 1851/52 auf 4143 gewachsen und seit 1861/62 ist sie hauptsächlich, wie bereits angeführt wurde, durch neue Geschäftsweisungen auf die heutige Höhe gestiegen.

höhung der Geschäftslast. Insbesondere haben sich vermehrt die Civilprozesse bei den Bezirks- und Landgerichten, die Collocationen, Fallimente, Executionen, dann die Zahlen der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen mit ihren Aburtheilungen. — Sind diese Mehrungen auch keine erfreuliche, so begründen sie doch noch keine ernsteren Bedenken. Sie sind fluctuirende, die periodisch wiederkehrende Bewegung, welche die jeweiligen socialen Zustände der Bevölkerung in den Rechtsbedürfnissen hervorruft und auf welche Handel und Wandel, dann der Absatz und die Preise der industriellen und landwirthschaftlichen Producte so lebhaft einwirken. Man wird nicht fehl gehen, wenn man wesentlich die gesunkenen Preise der zuletzt erwähnten Producte als entscheidende Ursache der steigenden Rechtsbedürfnisse erachtet, obwohl nach manchen Erscheinungen sich kaum verkennen lassen möchte, daß wenigstens hier und da auch gesteigerte Lebensgenüsse und allzu häufiger Anlaß zu besondern und gesteigerten Ausgaben nicht ohne Einfluß gewesen sein können, da mit all' diesen Momenten die Thatsache in zu enger Verbindung steht, daß die Forderungsklagen, insbesondere seit 1859, ein stetiges Wachsen erkennen lassen. Uebrigens hat die steigende Bewegung aller Rechtsgeschäfte die Höhe noch weit nicht erreicht, die in manchen frühern Jahren zu beklagen war und constatirt darf werden, daß jedenfalls keine gerichtliche Erscheinungen zu Tag getreten sind, welche auf tiefere politisch krankhafte Symptome in der pfälzischen Bevölkerung deuteten. Hoffen wir daher, daß im laufenden Jahre eine weitere Mehrung der Rechtsbedürfnisse nicht eintreten werde. Freuen wir uns des Eifers, der Thätigkeit und Umsicht aller gerichtlichen Organe, welche der erhöhten Geschäftslast ungeachtet den altbewährten Ruf der Raschheit und Gründlichkeit des Verfahrens zu erhalten weiß und wenden wir uns mit diesem Gefühle der neuen Arbeit zu, die all' unsere Kräfte stets bereit finden soll! —

4. Nachdem das Direktorium des kgl. Appellationsgerichtes sich dahin verständigt hatte, daß im Hinblicke auf die Verordnung vom 3. Aug. 1865 die Bestimmung des Dekretes vom 6. Juli 1810 Art. 35 eine heute nicht mehr zutreffende sei, ist durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. Dezember 1864 ausgesprochen worden, wie eine Erinnerung dagegen nicht bestehe, daß die jährliche Erneuerung des

von den kgl. Advocaten zu leistenden Eides bei Wiedereröffnung der Gerichtssitzungen in Zukunft unterbleibe.

Demgemäß haben wir zum Schlusse nur Antrag zu nehmen, daß dem hohen Gerichtshofe gefalle Urkunde über den erstatteten Vortrag und Bericht zu ertheilen, dann seine ordentlichen Sitzungen für 1865/66 eröffnet zu erklären.

Anhang.

Veränderungen im Justizpersonale der Pfalz.

I. Gestorben sind: der k. Bezirksgerichtsassessor Gergens in Frankenthal, der k. Bezirksgerichtsschreiber Schmidt, Ritter des k. Verdienstordens vom heil. Michael, in Zweibrücken, der k. Notär Hessert in Landau und die k. Gerichtsboten Radheim in Kusel, Roschel in Kaiserslautern, Caselmann in Edenkoben und Dohr in Speyer.

II. Quiescirt wurden auf Ansuchen: der k. Appellationsgerichtsrath Georg Gugel, Ritter des k. Verdienstordens vom heil. Michael in Zweibrücken, unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung, dann der k. Bezirksrichter Pendele in Kaiserslautern auf ein weiteres Jahr, der k. Bezirksrichter Metzner in Frankenthal und der k. Landrichter Siry in Edenkoben auf je zwei Jahre weiter und der k. Landgerichtschreiber Umbscheiden in Kusel auf zwei Jahre.

III. Versetzt wurden auf Ansuchen: die k. Landgerichtsschreiber Wentz von Edenkoben nach Neustadt, Sartorius von Pirmasens nach Edenkoben und Weicht von Obermoschel nach Pirmasens; der k. Notär Dimroth von Rheinzabern nach Germersheim und die k. Gerichtsboten Kirchhoffer von Winnweiler nach Germersheim, Diehl von Waldmohr nach Kaiserslautern und Weismann von Annweiler nach Edenkoben.

IV. Verliehen wurde: dem k. Bezirksgerichtspräsidenten Wernz in Landau die Stelle eines Rathes beim obersten Gerichtshofe des Königreichs, dem k. I. Staatsprokurator Schmidt die Stelle eines Rathes am k. Appellationsgerichte, dem k. II. Staatsprokurator Loé die erste und dem k. Staatsprokuratorsubstituten Zinkgraf die zweite Staatsprokuratorstelle am k. Appellationsgerichte; dem k. Bezirksrichter Wolff in Landau das

Untersuchungsrichteramt daselbst, dem k. Advocaten Schuler die Staatsprokuratorsubstitutenstelle beim Bez.-Gerichte Zweibrücken, den k. Landgerichtsassessoren Eppelsheim in Bergzabern und Kullmer in Neustadt die Bezirksgerichtsassessorstelle in Kaiserslautern bezw. in Frankenthal; dem k. Landgerichtsschreiber Webel die Bezirksgerichtsschreiberstelle in Zweibrücken.

V. Ernannt wurden: Polizeicommissär Wiedemann zum Landgerichtsassessor in Bergzabern, Polizeicommissär Lombardino zum Landgerichtsassessor in Neustadt, Rechtscandidat Haas zum II. funct. Staatsprokuratorsubstituten am Bezirksgerichte Zweibrücken unter Einberufung als Hilfsarbeiter des k. Generalstaats-Prokurators, Untergerichtsschreiber Mittermaier zum Landgerichtsschreiber in Obermoschel, Rechtscandidat David zum Advocaten in Frankenthal, Rechtscandidat Heck zum Notär in Rheinzabern, die Gerichtsbotencandidaten Waltz zum Gerichtsboten in Winnweiler, Wolff zum Gerichtsboten in Kusel und Eberhard zum Gerichtsboten in Waldmohr, der pens. Gendarmeriebrigadier Zinck zum Landgerichtsdiener in Waldfischbach, dann die Rechtscandidaten Schauffert zum Polizeicommissär in Waldmohr, Wentz zum Polizeicommissär in Speyer und Hosemann zum Polizeicommissär in Landstuhl.

VI. Als Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken wurde zugelassen Rechtscandidat Krieger.

